

HANDBUCH QUALITÄTSMANAGEMENT

IM BEREICH STUDIUM UND LEHRE



Impressum

Herausgeber

Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Campus Westend | Gebäude PA
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 798 11101
praesident@uni-frankfurt.de

Koordination

Gerd Helm Studium Lehre Internationales (SLI) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Corporate Design

Presse und Kommunikation Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Fassung vom 27. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorw	/ort		5	
A.	Überblick i	iber das Qualitätsmanagementsystem	5	
1.	Grundsätze	e und Handlungsfelder des Qualitätsmanagements	5	
2.	Geschlossenheit des Qualitätskreislaufs			
3.	Interne Ers	t- und Reakkreditierung: Überprüfung der Akkreditierungskriterien gemäß StakV	9	
B.	Prozesse d	ler Qualitätssicherung	12	
1.	Die Einführ	rung von Studiengängen	12	
1.1	Erste Stufe	des Einrichtungsprozesses – Initiative und Konzept	13	
	1.1.1	Entwicklung eines Studiengangkonzepts	13	
	1.1.2	Entscheidung im Fachbereichsrat	14	
	1.1.3	Vorlage des Studiengangkonzepts im Präsidium	14	
	1.1.4	Einführungsentscheidung des Präsidiums	14	
1.2	Zweite Stufe des Einrichtungsprozesses – Curriculumsentwicklung			
	1.2.1	Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts	14	
	1.2.2	Runder Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung	15	
	1.2.3	Lesung der Ordnung	16	
1.3	Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung			
	1.3.1	Auswahl der Gutachter*innen	16	
	1.3.2	Erstellen der Akkreditierungsunterlagen	17	
	1.3.3	Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen	17	
	1.3.4	Externe Begutachtung und Erstellung des Gutachtens	18	
	1.3.5	Akkreditierungsbeschluss	19	
	1.3.6	Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und dessen Prüfung. Möglichkeit der Beschwerde	20	
	1.3.7	Einführungsentscheidung und Genehmigung der Ordnung	21	
	1.3.8	Aufnahme des Lehrbetriebs	21	
2.	Die Reakkr	editierung von Studiengängen	21	
2.1	Erste Stufe	des Weiterentwicklungsprozesses – Kick-off-Workshop	22	
2.2	Zweite Stufe	e des Weiterentwicklungsprozesses – Curriculumsentwicklung	22	
	2.2.1	Runder Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung	22	
	2.2.2	Lesung der Ordnung	24	
2.3	Dritte Stufe des Weiterentwicklungsprozesses – Reakkreditierung			
	2.3.1	Auswahl der Gutachter*innen	24	
	2.3.2	Erstellen der modularen Akkreditierungsunterlagen	25	

	2.3.3	Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen	26	
	2.3.4	Externe Begutachtung mit Vor-Ort-Begehung und Erstellung des Gutachtens	26	
	2.3.5	Akkreditierungsbeschluss	27	
	2.3.6	Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses. Möglichkeit der Beschwerde	28	
	2.3.7	Genehmigung der Ordnung	29	
3.	Änderungs	verfahren	29	
4.	Prozess un	nd Kriterien zur Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist	31	
5.	Prozess zu	r Einstellung von Studiengängen	32	
C.	Begleitend	e Qualitätssicherung	33	
1.	Kennzahler	nanalyse und Evaluationsverfahren	33	
1.1	Datenerhebungskonzept			
1.2	Kennzahlenanalyse			
1.3	Studiengangevaluation			
1.4	Abolvent*innenstudie			
1.5	Studienabgangsbefragung			
1.6	Studierendenbefragung			
1.7	Lehrveranstaltungsevaluation			
2.	Hochschul	didaktische Angebote	42	
Abbil	dungsverzei	chnis	43	
Anha	ng		44	
1.	Prozessbe	schreibungen	44	
1.1	Akkreditieru	ingsprozess	44	
1.2	Auflagenerf	üllung	45	
1.3	Beschwerde	eprozess	46	
1.4	Auswahl ex	terner Gutachter*innen	47	
1.5	Reakkreditie	erung	48	
1.6	Siegelentzu	g	50	
1.7	Studiengan	gevaluation	51	
1.8	Studiengan	gentwicklungsgespräch	52	
1.9	Prozess zur Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist			
1.10	Prozess zur	Aufhebung von Studiengängen	54	
2.	Kriterien für die Begutachtung der Studiengänge (Kriterien-Matrix)5			

Vorwort

Aufgrund ihrer erfolgreichen Systemakkreditierung verfügt die Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Recht, ihre Studiengänge eigenständig zu (re-)akkreditieren und stellvertretend das Siegel des Akkreditierungsrats zu verleihen. Hierzu hat die Goethe-Universität Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sowie für das Verfahren der internen Akkreditierung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QM-Systems) klar definiert. Grundlagen, Entscheidungskompetenzen der Akteure und Prozesse des QM-Systems sind hochschulweit abgestimmt, legitimiert und durch die Grundordnung der Goethe-Universität, die Evaluationssatzung und die Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission eindeutig geregelt.

Das vorliegende Handbuch richtet sich in erster Linie an diejenigen, die an der Einrichtung und Weiterführung von Studiengängen beteiligt sind – also primär (Studien-)Dekanate, Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter*innen. Zugleich verschafft es einen Überblick über das QM-System als Ganzes und weist die den Bewertungs- und Begutachtungsprozessen zugrundeliegenden Qualitäts- und Akkreditierungskriterien aus. Das Handbuch Qualitätsmanagement wird kontinuierlich fortgeschrieben und im Rahmen eines definierten Prozesses durch das Präsidium einer regelhaften Revision unterzogen. Die aktuelle Version dieses Handbuchs ist auf der Website der Goethe-Universität abrufbar.

A. Überblick über das Qualitätsmanagementsystem

1. Grundsätze und Handlungsfelder des Qualitätsmanagements

Die Goethe-Universität strebt im nationalen wie internationalen Vergleich neben herausragenden Forschungsleistungen hochwertige Studienangebote an. Der damit immanente Anspruch der Fächer und Fachbereiche zur Ausbildung einer hohen Qualität in Studium und Lehre findet seine Unterstützung in begleitenden Instrumenten der Qualitätssicherung.

Die Qualitätssicherung in Studium und Lehre beruht an der Goethe-Universität auf vier Prinzipien:

- Sie ist wissenschaftsadäguat.
- Sie liegt in zentraler sowie dezentraler Verantwortung.
- Sie ist partizipativ und dialogorientiert.
- Sie ist transparent und dienstleistungsorientiert.

Somit bekennt sich die Goethe-Universität in allen Dimensionen ihres Handelns zur Leistungsorientierung und zu hohen Qualitätsansprüchen. Dabei orientiert sich die Goethe-Universität im gleichen Maße am Anspruch, international wettbewerbsfähig zu sein und zu bleiben, wie an den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis. Diesem Selbstverständnis als international agierende Spitzenuniversität folgend, bietet die Goethe-Universität neben herausragenden Forschungsleistungen hochwertige, attraktive Studienangebote an. Dabei lautet der Anspruch, die Qualität von Studium und Lehre kontinuierlich weiterzuentwickeln, indem die Fachbereiche durch ein internes begleitendes Qualitätssicherungssystem bestmöglich unterstützt werden. Prägend für die Qualitätssicherung und entwicklung sind dabei die dialogorientierten und partizipativen Verfahren sowie Instrumente, die gemeinsam mit Fachbereichen und Statusgruppen entwickelt bzw. durchgeführt werden. Weiterhin werden umfangreiche (Befragungs-)Daten, welche einem holistischen Konzept zur evidenzbasierten Beschreibung der Situation in Studium und Lehre folgen, erhoben und verarbeitet, um unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und die verschiedenen Phasen des student life cycle bestmöglich abzudecken.

Die Goethe-Universität ist davon überzeugt, dass die Wirksamkeit ihres Qualitätssicherungssystems in hohem Maße von der Fähigkeit abhängt, den Austausch über qualitätsrelevante Fragen in der Hochschule anzuregen und lebendig zu halten. Nur durch Kommunikation kann sich ein gemeinsames Qualitätsverständnis ausprägen, das neben den formalisierten Strukturen und Prozessen wesentlich für die universitäre Qualitätskultur ist. Daher steht der Dialog und die Beteiligung aller relevanten Akteure bei der Generierung der Qualitätssicherungsinstrumente

und -verfahren an der Goethe-Universität im Vordergrund. Darüber hinaus ist die Goethe-Universität als Volluniversität durch ihre unterschiedlichen Fachbereiche mit jeweils individuellen Charakteristika geprägt, die in den unterschiedlichen Gremien in konstruktiven Austausch treten, um ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu entwickeln.

Der Aus- und Aufbau des Studiengangportfolios basiert auf den "Grundsätzen zu Lehre und Studium" sowie dem "Leitbild digitale Lehre", die der Senat im Mai 2014 bzw. 2018 verabschiedet hat.

Das dort formulierte Qualitätsverständnis bezieht sich unter anderem auf die Goethe-Universität

- als Forschungs- und Lehruniversität, die sich zur Idee der Einheit von Forschung und Lehre bekennt und ihren Studierenden eine qualitativ hochwertige und auf der didaktisch-methodischen Konzeptualisierung des forschenden Lernens basiertes Studium anbietet,
- als eine Gemeinschaft der Lehrenden und Lemenden, die durch wechselseitigen Respekt und Eigenverantwortlichkeit geprägt ist,
- als internationale Universität, die ihre Studierenden durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen, insbesondere durch internationale Mobilität, zu verantwortungsbewussten Weltbürgern bildet,
- als eine lernende Hochschule, die ihre universitäre Lehre mithilfe hochschuldidaktischer Professionalisierungsmaßnahmen kontinuierlich verbessert,
- als eine gender- und diversitätssensible Universität, die der für Frankfurt typischen Vielfalt ihrer Studierenden gerecht und eine offene Hochschulkultur lebt,
- als Bürgeruniversität, die sich an der Lösung gesellschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und kultureller Probleme beteiligt und den Bürgern der Stadt Frankfurt als Ort der Begegnung und öffentlicher Debatte dient.
- als Präsenzuniversität, die sich zu einem zeitgemäßen Lehr- und Bildungskonzept bekennt, in dem digitale Medien selbstverständlicher Anteil des Studiums sind.

Darüber hinaus hat das Präsidium der Goethe-Universität im Dezember 2020 die Ausarbeitung und Verabschiedung fachspezifischer Lehrprofile beschlossen und folgt damit einer Empfehlung des Wissenschaftsrats¹. Die Lehrprofile differenzieren die gesamtuniversitären "Grundsätze zu Lehre und Studium" bzw. das "Leitbild digitale Lehre" fachkulturspezifisch aus und bilden zugleich das Fundament für eine bottom up-Aktualisierung und -Präzisierung des universitären Leitbilds Lehre. Die Fachbereiche stärken hierdurch das (Verantwortungs-)Bewusstsein für Lehre als institutionelle Gemeinschaftsaufgabe, identifizieren verbindliche Lehrprinzipien, Handlungsfelder und Entwicklungsperspektiven in Lehre und Studium und formulieren eine nach innen und außen sichtbare Selbstverpflichtung. Die Lehrprofile sind des Weiteren eng mit Studiengangentwicklung und interner (Re-)Akkreditierung verzahnt und dienen der systematischen Stärkung der Leistungsdimension Lehre in Berufungsverfahren.

2. Geschlossenheit des Qualitätskreislaufs

Bei der Generierung ihrer Qualitätssicherungsverfahren orientiert sich die Goethe-Universität an den European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) des European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA).² Hierbei bildet der PDCA (Plan-Do-Check-Act)-Qualitätskreislauf die operationale Grundlage des Qualitätssicherungssystems der Goethe-Universität. Davon ausgehend ergeben sich für die Goethe-Universität folgende prioritäre Handlungsfelder:

- Verankerung einer der Goethe-Universität adäquaten Qualitätskultur
- Stärkung der fachlichen und methodischen Inhalte der Studienprogramme
- Weiterentwicklung der forschungsorientierten Lehre
- Sicherstellung studierbarer Curricula

¹ https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6190-17.pdf

http://www.enga.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG_3edition-2.pdf.

- Kompetenzorientierung der Lehre
- flächendeckende Anwendung wissenschaftsadäquater Verfahren und Instrumente in der Qualitätssicherung mit strukturierten Follow up-Verfahren

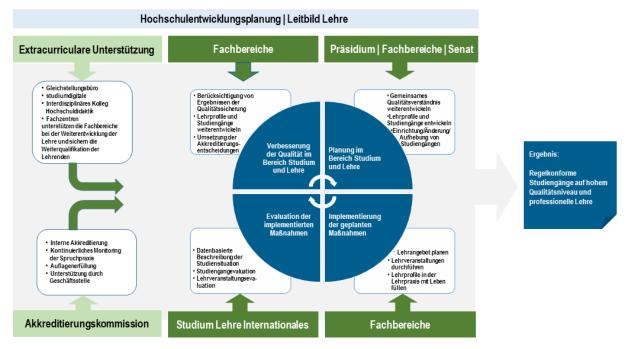


Abbildung 1: Gesamtdarstellung des QM-Systems der Goethe-Universität

Regelhafter Qualitätsprozess im Bereich Studium und Lehre

Der **Regelablauf** (Plan, Do, Check, Act) hat je nach inhaltlichem Gegenstand eine unterschiedliche Ausprägung der Rollen und Beteiligung der aufgeführten Einheiten.

Inhaltliche Gegenstände sind beispielsweise Lehrprofile, Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen, Berufungen, Studiengangportfoliomanagement (Einrichtung/Änderung/ Aufhebung von Studiengängen).

Rollen der Akteure: Das Präsidium hat die Gesamtverantwortung für das QM-System, gibt strategische Rahmenbedingungen u. a. in Studium und Lehre vor und setzt diese durch u.a. mit den Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen und Einführungs- und Berufungsentscheidungen. Die Fachbereiche entwickeln im Rahmen der Präsidiumsvorgaben ihre Studiengänge und Lehrprofile, führen Berufungen durch, organisieren die Lehre und verantworten das Schließen der Qualitätsregelkreise auf Studiengangebene. Der Senat diskutiert und beschließt studiengangspezifische Ordnungen, Auswahlsatzungen und alle zentralen akademischen Fragen der Lehre und des Studiums. Die Akkreditierungskommission agiert weisungsunabhängig und sichert durch die Prozesse, die zur Vergabe oder zur Verweigerung des Akkreditierungssiegels führen, die Qualität der Studiengänge. Der Vorsitz der Akkreditierungskommission berichtet jährlich an das Präsidium und Senat. Der Bereich Studium Lehre Internationales (SLI) ist die zentrale Verwaltungseinheit, die die Qualitätssicherung der Prozesse der Einführung, Änderung und Einstellung von Studiengängen begleitet und unterstützt. Weitere zentrale Einheiten der extracurrikularen, lehrnahen Unterstützung sind die Fachzentren, studiumdigitale, das Interdisziplinäres Kolleg Hochschuldidaktik und das Gleichstellungsbüro.

Geschlossene Regelkreise im Akkreditierungszyklus

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Studiengangentwicklung im achtjährigen Akkreditierungszyklus. Sie illustriert die kontinuierliche Bereitstellung einer datenbasierten Beschreibung der Studiensituation und die zentralen studiengangbezogenen Qualitätssicherungsverfahren, deren Evidenzen und Ergebnisse im Rahmen geschlossener Regelkreise sowohl bei der Qualitätsentwicklung des Studiengangs in Verantwortung des Fachbereichs als auch bei der Akkreditierungsentscheidung durch die Akkreditierungskommission entsprechende Berücksichtigung finden.



Abbildung 2: Studiengangentwicklung im Akkreditierungszyklus

Zentrale Elemente des Qualitätskreislaufs sind Akkreditierung und Studiengangevaluation. Der achtjährige Qualitätssicherungszyklus eines Studiengangs entspricht dem Zeitraum der Akkreditierungsfrist und folgt einem geschlossenen Regelkreislauf im Sinne des PDCA-Qualitätskreislaufs (s. o), wobei die internen (Re-)Akkreditierungen eng an die Evaluationsverfahren der Goethe-Universität gekoppelt sind.

Studiengangevaluation³: Das Kernanliegen der Studiengangevaluation ist es, Raum für den Dialog über einen Studiengang und dessen Studierbarkeit zu geben. Sie erfolgt alle acht Jahre als "Halbzeitbewertung", also etwa 4 bis 4,5 Jahre zwischen den Reakkreditierungen, und stellt die Bewertungen und Überlegungen der Beteiligten im Fach, d.h. der Studierenden und Studiengangverantwortlichen ins Zentrum. Die Studiengangevaluation besteht aus drei Gesprächsrunden und begleitender Analyse der Kennzahlen und Ergebnisse der universitätsweiten Studierendenbefragung. In den Gesprächsrunden werden die Perspektiven unterschiedlicher Statusgruppen des Studiengangs erfasst, wobei die Einschätzungen der Studierenden zuerst eingeholt werden und Basis der weiteren Gespräche sind. Insgesamt kommt der Studiengangevaluation eine wichtige Scharnierfunktion zu, indem u. a. einerseits von der Akkreditierungskommission ausgesprochene Empfehlungen nachgehalten und andererseits neue Vereinbarungen zwischen den Akteur*innen getroffen und in der folgenden Reakkreditierung (u.a. durch Vorlage an die externen Expert*innen) aufgegriffen werden.

Kennzahlenanalyse: Die Goethe-Universität erhebt in Studium und Lehre Kennzahlen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Reflexion in den Fachbereichen. Die Kennzahlen aus v.a. der Studierenden- und Prüfungsstatistik werden im Bereich Studium Lehre Internationales von der Gruppe "Quantitative Instrumente, Kennzahlen, Kapazität und Statistik" (QUIKKS) im Rahmen von Kennzahlenberichten aufbereitet. Im Kontext der Qualitätssicherung und im (Re-)Akkreditierungs-Zyklus haben die Kennzahlenberichte weniger eine Kontroll-, sondern vielmehr eine Wahrnehmungs- ("Hinschauen und Probleme erkennen") und Kommunikationsfunktion ("Über Ziele und Probleme sprechen"): Sie sollen damit zum Diskutieren in den Fachbereichen einladen und als Grundlage für eine vertiefte Analyse der Studiengänge dienen. Die Kennzahlen gewinnen in Kombination mit Befragungsergebnissen, qualitativen Verfahren und Gesprächsrunden besonderes Potenzial, da sie hier in einen Kontext gesetzt und interpretiert wer-

Vgl. Steinhardt, Isabel/Iden, Kirsten (2012): Formative Studiengangsevaluation: erfolgreiche Verknüpfung der dokumentarischen Evaluationsforschung, des Expertengesprächs und universitärer Kennzahlen. In: Qualität in der Wissenschaft – Zeitschrift für Qualitätsentwicklung in Forschung, Studium und Administration (QiW), 4/2012, 6. Jahrgang, S. 105–110.

den können. Aus diesem Grund ist die Besprechung und Interpretation der Kennzahlen in den Studienkommissionen der Fachbereiche sowie in den Gesprächsrunden des Qualitätssicherungszyklus ein wichtiger Baustein für ihre Einordnung und Ableitung von Maßnahmen. Der Kennzahlenbericht umfasst Daten zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, Bewerber*innen- und Absolvent*innendaten sowie Prüfungsdaten der vergangenen Semester. Er wird jährlich erstellt und den Fachbereichen übermittelt.

Studierendenbefragung: Die universitätsweite Studierendenbefragung dient der strategischen Weiterentwicklung von Studium und Lehre mit Blick auf die Einrichtung und Veränderung von Studiengängen, die Optimierung von Lehr-Lern-Prozessen sowie auf die Anpassung fachübergreifender Studienbedingungen und Beratungsangebote. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse sowohl auf gesamtuniversitärer als auch auf Fachbereichs- und Studiengangebene aufbereitet und ausgewertet. Sie stellen damit die evidenzbasierte Grundlage für den Dialog und die Weiterentwicklung von Studium und Lehre für die Hochschulleitung sowie zentrale Gremien dar. Darüber hinaus finden die Ergebnisse in Kombination mit anderen Datenquellen Eingang in die Diskussion und Analyse sowie die Weiterentwicklung von Studiengängen im Rahmen des (Re-)Akkreditierungs-Zyklus. Die Studierendenbefragung umfasst zentrale Themen zur Situation und Einstellungen der Studierenden, zu erlebten Rahmenbedingungen im Hochschulkontext, zum Lehrangebot sowie zum individuellen Lernverhalten und -erfolg. Sie findet i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus statt.

Absolvent*innenbefragung: Die Goethe-Universität führt jährlich im Rahmen des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) eine Befragung ihrer Absolvent*innen durch. Das Ziel der Befragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und inwieweit dabei die spezifischen Studienganginhalte und -strukturen eine Rolle spielten. Hierzu werden alle Absolvent*nnen in der Regel anderthalb Jahre nach ihrem Abschluss befragt. Aus den Ergebnissen soll das Entwicklungspotenzial für die Einrichtungen der Goethe-Universität sowie Fachbereiche und ihre Studiengänge abgeleitet werden.

3. Interne Erst- und Reakkreditierung: Überprüfung der Akkreditierungskriterien gemäß StakV

Die Überprüfung der internen und externen Qualitäts- und Akkreditierungskriterien erfolgt sowohl bei Erstakkreditierungen als auch bei Reakkreditierungen in einem dreistufigen Prozess, an dessen Ende die interne Akkreditierungskommission der Goethe-Universität die Entscheidung über die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats trifft.



Abbildung 3: Überprüfung der Akkreditierungskriterien in einem dreistufigen Prozess

Stufe 1 - Verfahrenseröffnung

Bei Erstakkreditierung: Der Fachbereich legt ein Konzept zur Einführung eines Studiengangs vor und skizziert die spezifische Ausrichtung des geplanten Studiengangs im Kontext der universitären Leitbilder Lehre bzw. des am Fachbereich erarbeiteten Lehrprofils. Das Studiengangkonzept wird im Fachbereichsrat diskutiert und bei positiver Beschlussfassung an das Präsidium weitergeleitet. Gemeinsam mit einer Kapazitätsberechnung sowie Wirtschaftlichkeitsanalyse wird das Studiengangkonzept dem Präsidium zur Entscheidung über die Einrichtung des Studiengangs vorgelegt. Der Senat gibt nach § 42 Absatz 2 Nr. 7 HessHG eine Stellungnahme zur Einführung von Studiengängen ab. Auf dieser Grundlage sowie qualitativ-strategischen Beurteilungen (u. a. Passung zu den Strategieund Entwicklungsvereinbarungen mit dem Fachbereich) beschließt das Präsidium

- die Einführung des Studiengangs vorbehaltlich der Akkreditierung sowie ggf.
- die Neujustierung des Konzepts oder
- die Einstellung des Verfahrens.

Entscheidet das Präsidium positiv, kann der Fachbereich mit der Erarbeitung einer studiengangspezifischen Ordnung beginnen. Zugleich markiert dies die Einleitung des Verfahrens zur Erstakkreditierung

Ein Reakkreditierungsverfahren wird durch einen Kick-off-Workshop eröffnet. Neben der Klärung von Verfahrensfragen (Kommunikation des Fahrplans, Möglichkeit zu Rückfragen etc.) ist das zentrale Ziel dieser Auftaktveranstaltung, in welchem auch das Interdisziplinäre Kolleg Hochschuldidaktik (IKH) eingebunden ist, dass Studiengangverantwortliche, Lehrende und Studierende gemeinsam inhaltliche Ziele und Entwicklungspotenziale des Studiengangs in den Blick nehmen. Die Ergebnisse, die unter anderem eine Stärken- / Schwächenanalyse und Entwicklungsziele für die Studiengänge umfassen, sind auch Teil des modularen Reakkreditierungsantrags.

Stufe 2 – Prüfung formaler Akkreditierungskriterien

In einem zweiten Schritt werden hochschulintern Fragen der Kapazität, des Studienrechts, der Studien- und Prüfungsverwaltung und der formalen externen und internen Richtlinien für die curriculare Gestaltung im Rahmen eines Runden Tisches besprochen und protokolliert, geklärt und die studiengangspezifischen Ordnungen – wo notwendig – überarbeitet. Im Sinne des für die Goethe-Universität profilbildenden partizipativen und dialogorientierten Verfahrens werden auch in diesem Schritt Studierende zur Beteiligung eingeladen.

Die Einhaltung formaler Akkreditierungskriterien und formal-rechtlicher Anforderungen wird abschließend durch SLI-A1 geprüft. Ergebnis dieser Überprüfung ist der "**Prüfbericht**", der anzeigt, inwieweit akkreditierungsrelevante sowie strukturelle, rechtliche und inhaltliche Rahmenbedingungen, die sich aus den jeweils aktuellen ländergemeinsamen, länderspezifischen und hochschuleigenen Vorgaben ableiten, erfüllt sind.

Weist die studiengangspezifische Ordnung aus Sicht des Studien- und Prüfungsrechts (SLI-A1-G2) Handlungsbedarf aus, wird die "ordnungsrelevante Auflage" im Prüfbericht ausgewiesen und der Akkreditierungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Eine ordnungsrelevante Auflage muss vor der Befassung im Senat durch den Fachbereich behoben sein.

Der Prüfbericht ist Teil des Informationspakets, das den externen Gutachter*innen im Vorfeld der Begutachtung als Bewertungsgrundlage dient. Aspekte des Prüfberichts können im Rahmen der Begehung bei Bedarf thematisiert werden. Bei reglementierten Studiengängen (z. B. Lehramtsstudiengängen, kirchlich oder medizinisch reglementierten Studiengängen) ist eine schriftliche Zustimmung zu dem Prüfbericht durch die reglementierende Instanz gemäß § 25 Absatz 1 StakV erforderlich. Weist die studiengangspezifische Ordnung aus Sicht der reglementierenden Instanz Handlungsbedarf aus, wird die durch die entsprechende Behörde formulierte "ordnungsrelevante Auflage" per se Teil der Akkreditierungsentscheidung.

Folgenden Rahmenvorgaben werden berücksichtigt:

- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Grundsatzbeschlüsse der Akkreditierungskommission

Die formalen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung umfassen:

- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
- § 4 Studiengangsprofile
- § 5 Zugangsvoraussetzungen (im Falle von Masterstudiengängen)
- § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (inkl. Überprüfunng der Aktualität des Diploma Supplements)
- § 7 Modularisierung
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Stufe 3 – Prüfung fachlich-inhaltlicher Akkreditierungskriterien

Im dritten Schritt erfolgt die Einbindung externer Expert*innen (externer Studierender, externer Vertreter*innen des Faches sowie der Berufspraxis), wobei fachlich-inhaltliche Aspekte und Kriterien der Studiengangkonzeption und –durchführung fokussiert werden. Grundlage hierfür ist ein Kriterienleitfaden, in welchem die externen Anforderungen sowie interne Qualitätskriterien der Goethe-Universität abgebildet sind. Dieser ist als Entscheidungsgrundlage für die externen Gutachter*innen maßgeblich.

Im Rahmen der Begehung prüfen die externen Gutachter*innen die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs und die Gewährleistung der akkreditierungsrelevanten Kriterien. Im Falle reglementierter Studiengänge wird die Gutachter*innengruppe zusätzlich durch Vertreter*innen der jeweils zuständigen Landesbehörde bzw. der Landeskirche ergänzt, um die Einhaltung berufsrechtlicher Voraussetzungen sowie die Kohärenz des Studiengangkonzepts vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen zu prüfen.

Folgende fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung werden im Rahmen der externen Begutachtung geprüft:

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- § 14 Studienerfolg
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
- § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Teil des Informationspakets, das den externen Gutachter*innen im Vorfeld der Begutachtung als Bewertungsgrundlage dient, ist (neben dem Prüfbericht) auch das Protokoll der Studiengangevaluation. Grundlage der Studiengangevaluation sind die Ergebnisse der kontinuierlichen datenbasierten Beschreibung der Studiensituation (insbesondere durch den Kennzahlenbericht, die Studierenden- und Ehemaligenbefragungen und die Lehrveranstaltungsevaluationen). Im Fokus der begleitenden Qualitätssicherungsverfahren steht gemäß StakV insbesondere § 14 Studienerfolg.

Auf Basis der Selbstdokumentation (zu welcher die Fachschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält) des zu akkreditierenden Studiengangs sowie durch die Eindrücke einer Vor-Ort-Begehung formulieren die externen Expert*innen ein Gutachten sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Studiengangverantwortliche und Fachschaft erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten. Die Akkreditierungsentscheidung wird von der unabhängig von anderen Hochschulgremien agierenden, statusgruppenübergreifend besetzten internen Akkreditierungskommission der Goethe-Universität auf Grundlage des Gutachtens der externen Expert*innen, den hierzu vorliegenden Stellungnahmen der Studiengangverantwortlichen, der Fachschaft sowie vor

dem Hintergrund eigener Qualitätserwägungen getroffen. Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt durch eine positive Entscheidung, die ggf. auch Auflagen beinhalten kann.

Bei Nicht-Erfüllung der Auflagen bzw. Feststellung der Nicht-Erfüllung der Akkreditierungskriterien kann die Akkreditierungskommission das Siegel des Akkreditierungsrates wieder entziehen bzw. die Verleihung verweigern.

Fachbereiche haben die Möglichkeit, gegen Akkreditierungs- sowie Entscheidungen zur Auflagenerfüllung der Akkreditierungskommission Widerspruch einzulegen und eine Wiedervorlage zu erwirken. Bestätigt die Akkreditierungskommission ihre zuvor getroffene Entscheidung, kann bei der Beschwerdestelle der Akkreditierungskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdestelle ist das hochschulinterne Ombuds-



gremium für die internen (Re-)Akkreditierungsentscheidungen der Akkreditierungskommission.

Einbindung von zuständigen Landesbehörden bzw. der Kirche bei reglementierten Studiengängen

Ungeachtet des Zustimmungserfordernis' der einen Studiengang reglementierenden Instanz zur Einhaltung der formalen Akkreditierungskriterien (Prüfbericht, siehe Stufe 2) und dem Mitwirkungserfordernis bei der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen der Begehung und Gutachtenerstellung (siehe Stufe 3) sieht der Akkreditierungsprozess der Goethe-Universität vor, dass eine schriftliche Zustimmung der reglementierenden Instanz zur Akkreditierungsentscheidung einzuholen ist.

Die Regelung berücksichtigt folgende Kriterien der StakV

- § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts, hier Abs. 2
- § 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter, hier
 Abs. 1 Satz 3 bis 5

B. Prozesse der Qualitätssicherung

1. Die Einführung von Studiengängen

Die Einführung neuer Studiengänge erfolgt an der Goethe-Universität in einem dreistufigen Verfahren.

Die erste Stufe des Einrichtungsprozesses (Initiative und Konzept) besteht aus folgenden Schritten:

- Entwicklung eines Studiengangkonzepts
- Entscheidung im Fachbereichsrat
- Vorlage des Studiengangkonzepts im Präsidium
- Einführungsentscheidung des Präsidiums

Die zweite Stufe des Einrichtungsprozesses (Curriculumsentwicklung) umfasst:

- Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts
- Runder Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung
- Lesung der Ordnung im Fachbereichsrat

Die abschließende dritte Stufe des Einrichtungsprozesses (Akkreditierung) besteht aus folgenden Schritten:

- Auswahl der Gutachter*innen
- Erstellen und Versand der Akkreditierungsunterlagen
- externe Begutachtung und Erstellung Gutachten
- Akkreditierungsbeschluss
- Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und Prüfung
- Einführungsentscheidung nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung der Ordnung nach Zustimmung des Senats durch Präsidium
- Aufnahme des Lehrbetriebs

1.1 Erste Stufe des Einrichtungsprozesses – Initiative und Konzept

1.1.1 Entwicklung eines Studiengangkonzepts

Der Impuls für die Entwicklung neuer Studiengänge geht in der Regel vom Fachbereich bzw. Institut aus, bisweilen in Verbindung mit Neuberufungen. In einzelnen Fällen regt die Hochschulleitung die Einrichtung eines neuen Studiengangs an.

Die Entwicklung von Studiengängen kann u. a. in Strategievereinbarungen oder in Bleibe-/Berufungsvereinbarungen festgelegt werden.

Im "Konzept zur Einführung eines Studiengangs" skizziert der Fachbereich die spezifische Ausrichtung des geplanten Studiengangs im Kontext der universitären Leitbilder Lehre (Grundsätze zu Lehre und Studium und Leitbild Digitale Lehre) bzw. des am Fachbereich erarbeiteten Lehrprofils. Die Handreichung zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität dient als Orientierungshilfe bei der Erarbeitung des Konzepts. Das Konzept informiert insbesondere über:

- das Curriculum, die Zielgruppe und das avisierte Kompetenzprofil der Absolvent*innen
- die Integration des Studiengangs in das Lehrangebot des Fachbereichs, die Profilierung des Studiengangs im nationalen und internationalen Kontext,
- den Bezug zum Forschungsprofil des Fachbereichs,
- die Ressourcen (personell, finanziell)

Die Studienkommission ist an der Studiengangentwicklung beteiligt. Dies gewährleistet, dass die studentische Perspektive bei der Studiengangentwicklung Berücksichtigung findet.

Mitgeltende Vorgaben:

- Konzept zur Einführung eines neuen Studiengangs an der Goethe-Universität
- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität
- Handreichung zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität
- Ggf. Lehrprofil des Fachbereichs
- Ggf. Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften
- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023

Akteur: Fachbereich

1.1.2 Entscheidung im Fachbereichsrat

Bevor das Studiengangkonzept als Vorlage beim Präsidium eingereicht und der Antrag auf Einführung des Studiengangs gestellt wird, muss der Fachbereichsrat das Konzept diskutiert und darüber positiv entschieden haben. Der Protokollausschnitt ist der Vorlage beizulegen. Vor der Abstimmung im Fachbereich befasst sich die Studienkommission mit dem Studiengangkonzept.

Akteure: Fachbereichsrat, Studienkommission.

1.1.3 Vorlage des Studiengangkonzepts im Präsidium

Der Fachbereich erstellt ein Studiengangkonzept ("Projektskizze"). Dabei wird er mit Blick auf qualitativ-strategische Gesichtspunkte von dem Bereich "Studium Lehre Internationales", Abteilung 1: "Studiengänge, Recht und Qualitätsentwicklung", Gruppe 1: "Studiengangentwicklung und -evaluation" (nachfolgend SLI-A1-G1) beraten, u. a. bezüglich der Passung des Studiengangkonzepts zu den Leitbildern der Goethe-Universität und ggf. dem fachbereichsspezifischen Lehrprofil. Über SLI-A1-G1 legt der Fachbereich das Studiengangkonzept dem Präsidium vor.

Das Präsidium erhält neben dem Studiengangkonzept eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Referat "Finanzen und Controlling" sowie eine Kapazitätsberechnung auf Basis des ermittelten Curricularnormwerts (CNW) durch QUIKKS.

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1, Referat Finanzen und Controlling, QUIKKS

1.1.4 Einführungsentscheidung des Präsidiums

Auf der Grundlage des vom Fachbereich eingereichten Studiengangkonzepts sowie der qualitativ-strategischen Beurteilungen (u.a. Passung zu den Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen mit dem Fachbereich) unter Berücksichtigung guantitativer Analysen beschließt das Präsidium

- die Einführung des Studiengangs vorbehaltlich der Akkreditierung sowie ggf.
- die Neujustierung des Konzepts oder
- die Einstellung des Verfahrens.

Das Präsidium kann seine Einführungsentscheidung an Bedingungen wie z. B. eine Zulassungsbeschränkung knüpfen.

Der Fachbereich wird von SLI-A1-G1 über die Entscheidung des Präsidiums unterrichtet.

Akteure: Präsidium, SLI-A1-G1

1.2 Zweite Stufe des Einrichtungsprozesses – Curriculumsentwicklung

1.2.1 Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts

Nach der Einführungsentscheidung des Präsidiums entwickelt der Fachbereich auf der zweiten Stufe des Einrichtungsprozesses aus seinem Studiengangkonzept ("Projektskizze") einen ersten Entwurf einer studiengangspezifischen Ordnung. Eine Musterordnung, basierend auf der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, wird dem Fachbereich durch SLI-A1-G1 zur Verfügung gestellt. In dieser Musterordnung sind bereits alle formalen und rechtlichen Rahmenbedingungen integriert. Je nach Gepflogenheiten am Fachbereich findet ggf. bereits jetzt eine erste Lesung der Ordnung statt. Die Studienkommission des Fachbereichs ist bei der Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts einzubinden.

Sofern Lehrangebote aus anderen Fachbereichen in das Studienprogramm einbezogen werden sollen, ist eine Abstimmung notwendig, welche je nach Umfang über Fachbereichsratsbeschlüsse und Kooperationsvereinbarungen geregelt wird. Bei der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung unterstützen SLI-A1-G1 und die Gruppe 2: "Studien- und Prüfungsrecht" derselben Abteilung (nachfolgend SLI-A1-G2) sowie der Bereich Justitiariat (JUS) den Fachbereich.

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1, SLI-A1-G2, Bereich Justitiariat (JUS)

1.2.2 Runder Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung

Zur universitätsinternen Prüfung und Weiterentwicklung der studiengangspezifischen Ordnung werden durch SLI-A1 die am Studiengang Beteiligten aus dem Fachbereich und Vertretungen verschiedener Verwaltungseinheiten zu einem Runden Tisch eingeladen. Darüber hinaus werden im Sinne des für die Goethe-Universität profilbildenden partizipativen und dialogorientierten Verfahrens auch in diesem Schritt Studierende zur Beteiligung eingeladen.

Der im Akkreditierungsprozess fest verankerte Runde Tisch ist ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungsverfahrens und bildet den Abschluss der Stufe 2. Die Gruppe Studien- und Prüfungsrecht prüft die studiengangspezifische Ordnung hinsichtlich der Erfülung der formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen sowie unter weiteren rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Rahmenordnung und Landesrecht. Die Gruppe Studiengangentwicklung und -evaluation prüft insbesondere die Modulbeschreibungen unter Qualitätssicherungsaspekten und –vorgaben. Im Rahmen des Runden Tischs erfolgt darüber hinaus eine Beratung zu (rechtlichen) Fragen und Klärung des weiteren Akkreditierungsprozesses. Grundlage der Erörterung ist ein die Ordnung kommentierender Prüfvermerk, der nach dem Runden Tisch unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse von SLI-A1 finalisiert und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt wird.

Am Runden Tisch für neue Studiengänge nehmen teil:

- Studiengangleitung und Studiengangkoordination; ggf. Referent*innen für Studium und Lehre des Fachbereichs/der Lehreinheit bzw. das für das dezentrale QM zuständige Personal
- Fachschaftsvertreter*innen aus bestehenden Studiengängen der Lehreinheit für die studentische Perspektive
- das zuständige Prüfungsamt für die administrative Umsetzbarkeit der Ordnung
- das Hochschulrechenzentrum (HRZ) für die technische Umsetzbarkeit
- bei Ordnungen für Masterstudiengänge: Vertreter*in der Masterzulassung

Im Nachgang des Runden Tischs erstellt der Fachbereich eine überarbeitete Ordnungsversion. SLI-A1 prüft diese anhand des Prüfvermerks und erstellt einen Prüfbericht, der die rechtliche und formale Prüfung gemäß Teil 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) ausweist. Dieser wird der*dem zuständigen Vizepräsident*in zur Mitunterzeichnung vorgelegt.

In der auf den Runden Tisch folgenden ersten oder zweiten Lesung der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangkonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Die Studienkommission des Fachbereichs ist hierbei im Vorfeld einzubinden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Akkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und das bearbeitete Studiengangkonzept sowie den Entwurf der Ordnung erneut zur Abstimmung vorlegen; andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

Die Gruppe "Quantitative Instrumente, Kennzahlen, Kapazität und Statistik" (SLI-QUIKKS) ermittelt den aktuellen Curricularnormwert (CNW) auf Basis der eingereichten Ordnung und prüft in Abstimmung mit SLI-A1 die Kapazitäten (ggf. auch in Abstimmung mit dem Fachbereich). Soweit eine Zulassungsbeschränkung erforderlich ist, erörtert SLI-A1 mit dem Fachbereich das Auswahlverfahren.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019⁴
- Musterordnungen auf Basis der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Handreichung zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1, SLI-A1-G2, HRZ, Prüfungsamt, Fachschaft, zuständige*r Vizepräsident*in, SLI-OUIKKS

1.2.3 Lesung der Ordnung

In der darauffolgenden, ersten oder zweiten Lesung der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangkonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Die Studienkommission des Fachbereichs ist hierbei im Vorfeld einzubinden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Akkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und das bearbeitete Studiengangkonzept sowie den Entwurf der Ordnung erneut zur Abstimmung vorlegen; andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

Akteur: Fachbereich

1.3 Dritte Stufe des Einrichtungsprozesses – Akkreditierung

1.3.1 Auswahl der Gutachter*innen

Spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der studiengangspezifischen Ordnung vor dem Runden Tisch startet der Prozess der Gutachter*innenauswahl. Hierbei sind die "Regeln für die Auswahl externer Gutachter*innen" zu berücksichtigen. Der Fachbereich schlägt mindestens vier professorale Fachgutachter*innen pro Verfahren vor, von denen die Akkreditierungskommission je nach Größe des Clusters mindestens zwei auswählt.⁵ Zusätzlich werden mindestens zwei Vertreter*innen aus der Berufspraxis vorgeschlagen, von denen eine*r ausgewählt wird. Die Studierenden des Fachbereichs sind hierbei am Nominierungsprozess in geeigneter Weise zu beteiligen.

Die Vorschläge mit kurzen Begründungen sind bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission einzureichen. Für die studentischen Gutachter*innen fragt die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission den "Studentischen Akkreditierungspool" an und legt Vorschläge für eine studentische Vertretung zusammen mit den Vorschlägen des Fachbereichs der Akkreditierungskommission vor.

Die Auswahl und Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Im Fall der Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidat*innen werden durch den Fachbereich bzw. den "Studentischen Akkreditierungspool" neue Vorschläge nachgereicht und der Auswahlprozess wiederholt.

Für jede*n ausgewählte*n Gutachter*in wird aus den vorhandenen Gutachter*innenvorschlägen eine Vertretung benannt, die dann kontaktiert wird, wenn der*die ausgewählte Gutachter*in aus terminlichen, privaten oder anderen Gründen an der Begehung nicht teilnehmen kann. Sollten weder der*die ausgewählte Gutachter*in noch ihre*seine Vertretung



⁴ GVBI. 2019, 187.

⁵ Bei Clusterakkreditierungen kann in Abstimmung mit der Akkreditierungskommission die Zusammensetzung geändert und die Anzahl der professoralen Gutachter*innen erhöht werden.

an der Begehung teilnehmen können, wird der Fachbereich darum gebeten, weitere Vorschläge einzureichen, aus denen die Akkreditierungskommission eine*n neue*n Gutachter*in auswählt und benannt.

Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Gutachter*innengremiums werden entsprechend in den Protokollen der Akkreditierungskommission-Sitzungen oder in einem Vermerk der Geschäftsstelle (bei den Abstimmungen per Umlaufverfahren) dokumentiert.

Mitgeltende Vorgaben:

- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Regeln für die Auswahl externer Gutachter*innen vom 26. September 2022

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1, Akkreditierungskommission, Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission

1.3.2 Erstellen der Akkreditierungsunterlagen

Der Fachbereich reicht auf Grundlage der von SLI-A1-G1 zur Verfügung gestellten "Vorlage Akkreditierungsantrag" bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission die Akkreditierungsunterlagen ein. Die Unterlagen informieren insbesondere über:

- die Qualifikationsziele und das Profil (Qualifikationsziele, Profil, Kooperationen und Internationalität, Berufsfeldorientierung und Bedarf, Zielgruppenpotenzial sowie Geschlechtergerechtigkeit und Diversity) des Studiengangs,
- die curricularen Strukturen (Zugang und Zulassung, Curriculum, Prüfungssystem, Beratung und Betreuung),
- die Ressourcen (personell, finanziell)
- sowie die beabsichtigte Qualitätssicherung des Studiengangs auf Fachbereichsebene

Die Fachschaften werden von der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission um eine Bewertung des Studiengangkonzepts gebeten. Die Stellungnahme durch die Studierenden fokussiert vor allem auf Aspekte wie Studierbarkeit, Workload und Betreuung.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019⁶
- Qualifikationsrahmen f
 ür deutsche Hochschulabschl
 üsse, Beschluss der KMK vom 16.02.2017
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22.03.2011
- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021

Akteur: Fachbereich

1.3.3 Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen

SLI-A1-G1 berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen und steht für eventuelle Rückfragen zur studiengangspezifischen Ordnung zur Verfügung. Sofern erforderlich, wird der Fachbereich um eine Überarbeitung gebeten. Im Anschluss leitet die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission die Unterlagen an die Gutachter*innen weiter.

Mitgeitende	vorgaben
-------------	----------

⁶ GVBI. 2019, 187.

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019⁷
- Qualifikationsrahmen f
 ür deutsche Hochschulabschl
 üsse, Beschluss der KMK vom 16. Februar 2017⁸
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011⁹
- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021¹⁰

Akteure: SLI-A1-G1, Fachbereich

1.3.4 Externe Begutachtung und Erstellung des Gutachtens

Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission informiert die Gutachter*innen über die Beauftragung durch die Akkreditierungskommission und teilt dem Fachbereich die Auswahlentscheidung mit.

Die Begutachtung erfolgt bei der Erstakkreditierung in der Regel als virtuelle Begehung, bei der die Gutachter*innen die externen Anforderungen in Gesprächsrunden mit dem Präsidium, der Studiengangleitung, mit Lehrenden und Vertreter*innen der Fachschaft erörtern. Studierende aus Studiengängen, die dem neu einzurichtenden Studiengang fachlich ähnlich sind, können hinzugezogen werden. Mit Blick auf das zu erörternde Qualitätssicherungskonzept des Fachbereichs wird die Teilnahme von Mitgliedern der Studienkommission empfohlen.

Ist ein gemeinsames Verfahren im Rahmen der Reakkreditierung verwandter Studiengänge möglich, erfolgt die Begutachtung in der Regel als Vor-Ort-Begehung.

Im Falle von Kooperationsstudiengängen ist der Kooperationsvertrag ebenfalls Gegenstand des Begutachtungsverfahrens; der Kooperationsvertrag muss zur Begehung zumindest im Entwurf als Anlage des Akkreditierungsantrags vorliegen.

Grundlage der Gesprächsrunden bilden neben den Akkreditierungsunterlagen von den externen Gutachter*innen kommunizierte Vorab-Einschätzungen. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission koordiniert den Begutachtungsprozesses.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung erstellen die Gutachter*innen mit Unterstützung der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission ein Gutachten, welches die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StakV) dokumentiert sowie weitere zentrale Themen der Gespräche adressiert. Eventuelle Monita werden als Empfehlungen formuliert und begründet.



Die Matrix mit den bewerteten fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien, die im Leitfaden für externe Gutachter*innen aufgeschlüsselt und ausdifferenziert ausgewiesen werden, sind als Anhang dem Gutachten beigefügt.

Die Geschäftsstelle gibt das Gutachten dem Fachbereich und der studentischen Fachschaft zur Kenntnis. Beide haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von drei Wochen jeweils eine Stellungnahme abzugeben, welche in die Entscheidung der Akkreditierungskommission mit einbezogen wird.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019¹¹
- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität
- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023

⁷ GVBI. 2019, 187.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf.

https://www.fibaa.org/fileadmin/redakteur/pdf/ZERT/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf.

¹⁰ GVBI. 2021, 931.

¹¹ GVBI. 2019, 187.

 Leitfaden für externe Gutachter*innen zur Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität

Akteure: Externe Gutachter*innen; Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission, SLI-A1-G1, Fachbereich, Fachschaft

1.3.5 Akkreditierungsbeschluss

Die Akkreditierungskommission bewertet auf Grundlage des Prüfberichts, des Gutachtens und der Stellungnahme des Fachbereichs und der studentischen Fachschaft abschließend die Erfüllung der Akkreditierungskriterien und beschließt über die Erstakkreditierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Hinweise der Akkreditierungskommission zur weiteren Qualitätsentwicklung des Studiengangs werden als Empfehlungen dokumentiert. Die Erstakkreditierung kann ohne Auflagen bzw. unter Auflagen ausgesprochen oder versagt werden. In letzterem Fall wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang ist neu zu konzipieren. Vor der Beschlussfassung wird der Fachbereich auf Wunsch vorab angehört.

Hinsichtlich der Auflagen wird unterschieden zwischen "Auflagen" und "ordnungsrelevanten Auflagen". Ordnungsrelevante Auflagen müssen bis zur Senatsentscheidung erfüllt sein.

Hier klicken für Visualisierung:
Auflagenerfüllung

Liegt bei Studiengängen, die eine hochschulische bzw. außerhochschulische Koope-

ration vorsehen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission kein von den beteiligten Parteien unterschriebener Kooperationsvertrag vor, erteilt die Akkreditierungskommission eine ordnungsrelevante Auflage zum Abschluss des Kooperationsvertrages. Der Abschluss der Kooperationsvertrag muss gemäß § 12 Absatz 6 Rahmenordnung bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senats vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann der Studiengang nicht eingeführt werden.

Über die Entscheidung der Kommission werden Senat und Präsidium vor der abschließenden Einführung der Ordnung informiert.

Der Fachbereich wird per Schreiben an den*die Studiendekan*in über die Akkreditierungsentscheidung unterrichtet. Zudem werden die intern eingesetzten Gutachter*innen über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens informiert. Die Gutachter*innen haben Gelegenheit zur Rücksprache, insbesondere, sollten sich Abweichungen von dem ursprünglichen Akkreditierungsvorschlag (Gutachten) ergeben haben.

Die Erstakkreditierung des Studiengangs wird auf der Website der Goethe-Universität veröffentlicht. Daneben wird die Erstakkreditierung des Studiengangs in der zentralen Datenbank des Akkreditierungsrates inkl. des dazugehörigen Qualitätsberichts erfasst.

Die Ergebnisse der Erstakkreditierung werden in der Studienkommission des Fachbereichs erörtert. Empfehlungen sind im Rahmen der Frist zur Auflagenerfüllung vom Fachbereich zu kommentieren. Der Akkreditierungsbeschluss geht der Fachschaft zur Information zu.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. In der Regel müssen die Auflagen innerhalb von etwa neun Monaten erfüllt werden. Sofern eine Akkreditierung ohne Auflagen erfolgt, sind etwaige Empfehlungen gegenüber der Akkreditierungskommission ebenfalls mit einer Frist von in der Regel neun Monaten zu kommentieren. Das Verfahren der Fristnachhaltung entspricht dem Auflagenmonitoring durch die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission.

Kann der Fachbereich Auflagen nicht fristgerecht erfüllen, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf eine dreimonatige Fristverlängerung zu stellen. Vor Ablauf der Akkreditierungsfrist wird der Fachbereich rechtzeitig auf die Möglichkeit eines Antrags auf Fristverlängerung durch SLI-A1-G1 hingewiesen. Über den gestellten Antrag entscheiden

der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertretung gemeinsam und begründen die Entscheidung gegenüber der Akkreditierungskommission. Einmalig ist eine weitere Verlängerung um drei Monate möglich, so dass dem Fachbereich maximal 6 Monate zur Erfüllung der Akkreditierungsauflagen eingeräumt wird. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die Akkreditierungskommission.

Wird der Antrag nicht gestellt bzw. wird einem solchen nicht stattgegeben oder sind die Auflagen aus Sicht der Akkreditierungskommission nicht erfüllt, entscheidet die Akkreditierungskommission über den Widerruf der Akkreditierung. Damit verbunden ist der Entzug des Siegels, die entsprechende Aktualisierung der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie die erforderliche Rückgabe der Akkreditierungsurkunde. Der Studiengang gilt von diesem Zeitpunkt an als nicht akkreditiert.

In der Folge entscheidet das Präsidium über die Aussetzung der Immatrikulation für das darauffolgende Studienjahr oder über die Aufhebung des Studiengangs gem. § 43 Abs. 5 S.1 HessHG nach Anhörung des Fachbereichs und Stellungnahme des Senats.



Die Erstakkkreditierung gilt für eine Laufzeit von acht Jahren.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019¹²
- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission vom 3. Dezember 2013
- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität

Akteure: Akkreditierungskommission, Fachbereich, Präsidium

1.3.6 Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und dessen Prüfung. Möglichkeit der Beschwerde

Der Akkreditierungsbeschluss und die damit ggf. verbundenen Auflagen werden unter Einbeziehung von SLI-A1-G1 und ggf. anderen Verwaltungseinheiten durch den Fachbereich umgesetzt und durch die Akkreditierungskommission geprüft. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission stellt dabei die Wahrung der Fristen durch geeignete Maßnahmen sicher.

Bei Erfüllung der Auflage(n) wird der Eintrag bzw. der entsprechende Qualitätsbericht in der Datenbank des Akkreditierungsrats aktualisiert.

Falls der Fachbereich die Akkreditierungsentscheidung oder die Bewertung der Auflagenerfüllung der Akkreditierungskommission nicht akzeptiert, kann er seine Einwände im



Rahmen einer Stellungnahme und / oder Anhörung gegenüber der Akkreditierungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen darlegen. Verläuft diese Entgegnung erfolglos, hat er die Möglichkeit, sich mit seinem Ansuchen in einer abermaligen Frist von vier Wochen an die Beschwerdestelle für (Re-)Akkreditierungen zu wenden, die nach einer für alle Seiten akzeptablen Lösung sucht. Kommt hierbei dennoch keine Lösung zustande, gilt der Studiengang als nicht akkreditiert.

20

¹² GVBI. 2019, 187.

Dem Fachbereich steht es frei, in Abstimmung mit dem Präsidium eine externe Programmakkreditierung zu durchlaufen. Hierbei gehen die Unterlagen der internen Akkreditierung in das externe Verfahren ein. Die Kosten für eine externe Programmakkreditierung trägt der Fachbereich.

Betreffen Beschwerden den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens, so ist hierfür der*die zuständige Vizepräsident*in als Ansprechperson zu adressieren. Hier haben die Involvierten bzw. Betroffenen die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern.

Mitgeltende Vorgaben:

- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission vom 3. Dezember 2013

Akteure: Fachbereich, Akkreditierungskommission, ggf. Beschwerdestelle

1.3.7 Einführungsentscheidung und Genehmigung der Ordnung

Nach Abschluss des Akkreditierungsprozesses legt das Präsidium dem Senat die akkreditierte Ordnung vor und genehmigt sie bei einem positiven Votum, womit der Studiengang eingeführt ist.

Akteure: Präsidium, Senat

1.3.8 Aufnahme des Lehrbetriebs

SLI-A1-G2 informiert die beteiligten Verwaltungseinheiten über die Einführung des Studiengangs, welche in Abstimmung mit dem Fachbereich und dem HRZ die Aufnahme des Lehrbetriebs vorbereiten. Im Falle von Bachelorstudiengängen ist ggf. die Erarbeitung eines Online Studienwahl Assistenten (OSA) erforderlich. Im Falle von Masterstudiengängen ist für das weitere Prozedere die Masterkoordinierungsstelle zuständig.

Akteure: Fachbereich, HRZ, SLI

2. Die Reakkreditierung von Studiengängen

Die Reakkreditierung stellt die Voraussetzung dafür dar, dass Studiengänge nach Ablauf der Akkreditierungsfrist weitergeführt werden können. Der Fokus dieses Verfahrens liegt – im Vergleich zur Erstakkreditierung – insbesondere auf den bereits gemachten Erfahrungen und Veränderungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung und den Zielen für die Weiterentwicklung.

Während Studiengänge oftmals einzeln eingeführt werden, erfolgt die Reakkreditierung in der Mehrzahl der Fälle in Clustern von Studiengängen, z. B. aus konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen oder Masterstudiengängen der gleichen Lehreinheit. Die folgenden Ausführungen sprechen im Sinne der Lesbarkeit jeweils von einzelnen Studiengängen, beziehen sich aber gleichermaßen auf einzelne Studiengänge und Studiengangscluster.

Die Bewertung der Qualität eines Studiengangs verfolgt das Prinzip, sämtliche Ebenen in den Blick zu nehmen, und schließt demnach die Qualifikationsziele, curricularen Strukturen und Evaluationsergebnisse in die Analyse mit ein. Sie basiert auf einem Vergleich zwischen gesetzten und erreichten Zielen des Studiengangs und nimmt auch die Stellung des Studiengangs im Gesamtkonzept des Fachbereichs in den Blick. Grundlage der Bewertung stellen daher zum einen die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings der Goethe-Universität dar, welche den Fachbereichen von QUIKKS zur Verfügung gestellt werden (Ergebnisse aus Absolvent*innen- und Stu-

Hier klicken für Visualisierung: Reakkreditierungsprozess

dierendenbefragungen, Kennzahlen etc.). Zum anderen werden im Hinblick auf fachinhaltliche Fragen wie bei der Erstakkreditierung externe Gutachter*innen einbezogen. Die Begutachtung erfolgt in der Regel als Vor-Ort-Begehung.

Ebenso wie die Erst- erfolgt auch die Reakkreditierung von Studiengängen an der Goethe-Universität in einem dreistufigen Verfahren

Die erste Stufe umfasst einen Kick-off-Workshop zur Eröffnung des Verfahrens.

Die zweite Stufe des Reakkreditierungsprozesses (Curriculumsentwicklung) umfasst:

- einen Runden Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung
- die Lesung der Ordnung im Fachbereichsrat

Die dritte Stufe, die Reakkreditierung, besteht schließlich aus folgenden Schritten:

- Auswahl der Gutachter*innen
- Erstellen und Versand der Akkreditierungsunterlagen
- Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen
- Externe Begutachtung mit Vor-Ort-Begehung
- Akkreditierungsbeschluss
- Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses und dessen Prüfung; Möglichkeit der Beschwerde
- Zustimmung zur Ordnung durch Senat (1) und Genehmigung der Ordnung durch Präsidium (2)
- Aufnahme des Lehrbetriebs

2.1 Erste Stufe des Weiterentwicklungsprozesses – Kick-off-Workshop

Den Auftakt des Reakkreditierungsverfahrens bildet ein Kick-off-Workshop. Er wird gemeinsam von SLI-A1-G1 und dem Interdisziplinären Kolleg für Hochschuldidaktik (IKH) durchgeführt, die hierzu Studiengangleitungen, Personen aus dem Studiendekanat, Studiengangkoordination und Prüfungsamt sowie Studierende einladen. Der Kick-off dient dazu, frühzeitig unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Qualitätssicherungsverfahren und Kennzahlenanalysen Schwerpunkthemen für die Reakkreditierung zu identifizieren und nächste Schritte für die gemeinsame Weiterentwicklung des Studienangebots festzuhalten. Ferner gibt der Kick-off den Beteiligten eine Orientierung über die im Reakkreditierungsverfahren anstehenden Schritte, Verantwortlichkeiten und Fristen. Die Ergebnisse, die unter anderem eine Stärken-/Schwächenanalyse und Entwicklungsziele für die Studiengänge umfassen, sind später Teil des modularen Reakkreditierungsantrags. Mit Blick auf die im Kick-off erarbeiteten Ziele und gemäß dem dort entwickelten Prozessplan überarbeitet der Fachbereich in den folgenden Monaten die studiengangspezifische Ordnung. Die Studienkommission ist an der Studiengangentwicklung zu beteiligen; dies kann ggf. bereits im Rahmen des Kick-offs geschehen.

Mitgeltende Vorgaben:

- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität
- Ggf. Lehrprofil des Fachbereichs
- Ggf. Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften

Akteure: SLI-A1-G1, IKH, Fachbereich

2.2 Zweite Stufe des Weiterentwicklungsprozesses – Curriculumsentwicklung

2.2.1 Runder Tisch zur studiengangspezifischen Ordnung

Zur universitätsinternen Prüfung und Weiterentwicklung der studiengangspezifischen Ordnung werden durch SLI-A1 die am Studiengang Beteiligten aus dem Fachbereich und Vertretungen verschiedener Verwaltungseinheiten zu einem Runden Tisch eingeladen. Darüber hinaus werden im Sinne des für die Goethe-Universität profilbildenden partizipativen und dialogorientierten Verfahrens auch in diesem Schritt Studierende zur Beteiligung eingeladen.

Der im Akkreditierungsprozess fest verankerte Runde Tisch ist ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungsverfahrens und bildet den Abschluss der Stufe 2.

Die Gruppe Studien- und Prüfungsrecht prüft die studiengangspezifische Ordnung hinsichtlich der Erfülung der formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen sowie unter weiteren rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Rahmenordnung und Landesrecht. Die Gruppe Studiengangentwicklung und-evaluation prüft insbesondere die Modulbeschreibungen unter Qualitätssicherungsaspekten und –vorgaben. Im Rahmen des Runden Tischs erfolgt darüber hinaus eine Beratung zu (rechtlichen) Fragen und Klärung des weiteren Akkreditierungsprozesses. Grundlage der Erörterung ist ein die Ordnung kommentierender Prüfvermerk, der nach dem Runden Tisch unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse von SLI-A1 finalisiert und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt wird.

Am Runden Tisch für neue Studiengänge nehmen teil:

- Studiengangleitung und Studiengangkoordination; ggf. Referent*innen für Studium und Lehre des Fachbereichs/der Lehreinheit bzw. das für das dezentrale QM zuständige Personal
- Fachschaftsvertreter*innen aus bestehenden Studiengängen der Lehreinheit für die studentische Perspektive
- das zuständige Prüfungsamt für die administrative Umsetzbarkeit der Ordnung
- das Hochschulrechenzentrum (HRZ) für die technische Umsetzbarkeit
- bei Ordnungen für Masterstudiengänge: Vertreter*in der Masterzulassung

Im Nachgang des Runden Tischs erstellt der Fachbereich eine überarbeitete Ordnungsversion. SLI-A1 prüft diese anhand des Prüfvermerks und erstellt einen Prüfbericht, der die rechtliche und formale Prüfung gemäß Teil 2 der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) ausweist. Dieser wird der*dem zuständigen Vizepräsident*in zur Mitunterzeichnung vorgelegt.

In der auf den Runden Tisch folgenden ersten oder zweiten Lesung der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangkonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Die Studienkommission des Fachbereichs ist hierbei im Vorfeld einzubinden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Akkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und das bearbeitete Studiengangkonzept sowie den Entwurf der Ordnung erneut zur Abstimmung vorlegen; andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

Die Gruppe "Quantitative Instrumente, Kennzahlen, Kapazität und Statistik" (SLI-QUIKKS) ermittelt den aktuellen Curricularnormwert (CNW) auf Basis der eingereichten Ordnung und prüft in Abstimmung mit SLI-A1 die Kapazitäten (ggf. auch in Abstimmung mit dem Fachbereich). Soweit eine Zulassungsbeschränkung erforderlich ist, erörtert SLI-A1 mit dem Fachbereich das Auswahlverfahren.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019¹³
- Musterordnungen auf Basis der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Handreichung zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1 und SLI-A1-G2, HRZ, Prüfungsamt, Fachschaft; SLI-QUIKKS

-

¹³ GVBI. 2019, 187.

2.2.2 Lesung der Ordnung

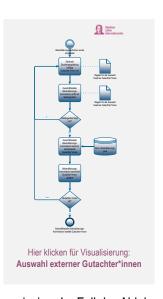
In der darauffolgenden, ersten oder zweiten Lesung der Ordnung werden das bearbeitete Studiengangkonzept und der Entwurf der Ordnung dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vorgelegt. Die Studienkommission des Fachbereichs wird hierbei im Vorfeld eingebunden. Verläuft die Abstimmung positiv, kann mit der Zusammenstellung der Reakkreditierungsunterlagen fortgefahren werden. Verläuft die Abstimmung negativ, müssen die Programmverantwortlichen die von der Mehrheit des Fachbereichsrats beanstandeten Punkte nachbessern und es erneut zur Abstimmung vorlegen.

Akteur: Fachbereich

2.3 Dritte Stufe des Weiterentwicklungsprozesses – Reakkreditierung

2.3.1 Auswahl der Gutachter*innen

Spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der studiengangspezifischen Ordnung vor dem Runden Tisch startet der Prozess der Gutachter*innenauswahl. Hierbei sind die "Regeln für die Auswahl externer Gutachter*innen" zu berücksichtigen. Der Fachbereich schlägt mindestens vier professorale Fachgutachter*innen pro Verfahren vor, von denen die Akkreditierungskommission je nach Größe des Clusters mindestens zwei auswählt. Vasätzlich werden mindestens zwei Vertreter*innen aus der Berufspraxis vorgeschlagen, von denen eine*r ausgewählt wird. Die Studierenden des Fachbereichs sind hierbei am Nominierungsprozess in geeigneter Weise zu beteiligen. Die Vorschläge mit kurzen Begründungen sind bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission einzureichen. Für die studentischen Gutachter*innen fragt die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission den "Studentischen Akkreditierungspool" an und legt Vorschläge für eine studentische Vertretung zusammen mit den Vorschlägen des Fachbereichs der Akkreditierungskommission vor.



Die Auswahl und Benennung der Gutachter*innen erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Im Fall der Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidat*innen werden durch den Fachbereich bzw. den "Studentischen Akkreditierungspool" neue Vorschläge nachgereicht und der Auswahlprozess wiederholt.

Für jede*n ausgewählte*n Gutachter*in wird aus den vorhandenen Gutachter*innenvorschlägen eine Vertretung benannt, die dann kontaktiert wird, wenn der*die ausgewählte Gutachter*in aus terminlichen, privaten oder anderen Gründen an der Begehung nicht teilnehmen kann. Sollten weder der*die ausgewählte Gutachter*in noch ihre*seine Vertretung an der Begehung teilnehmen können, wird der Fachbereich darum gebeten, weitere Vorschläge einzureichen, aus denen die Akkreditierungskommission eine*n neue*n Gutachter*in auswählt und benannt.

Alle Änderungen in der Zusammensetzung des Gutachter*innengremiums werden entsprechend in den Protokollen der Akkreditierungskommission-Sitzungen oder in einem Vermerk der Geschäftsstelle (bei den Abstimmungen per Umlaufverfahren) dokumentiert.

Mitgeltende Vorgaben:

- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Regeln für die Auswahl externer Gutachter*innen vom 1. November 2013

Akteure: Fachbereich, SLI-A1-G1, Akkreditierungskommission, Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission

Bei Clusterakkreditierungen kann in Abstimmung mit der Akkreditierungskommission die Zusammensetzung geändert und die Anzahl der professoralen Gutachter*innen erhöht werden.

2.3.2 Erstellen der modularen Akkreditierungsunterlagen

Der Fachbereich reicht auf Grundlage der "Selbstdokumentation zur Reakkreditierung" bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission einen Antrag ein, der aus verschiedenen Modulen besteht:

- Kurzer Steckbrief des Studiengangs / der Studiengänge.
- Überblick über das Studiengangprofil und Entwicklungsperspektiven (inkl. der im Kick-off-Workshop identifizierten Schwerpunktthemen und erzielten Ergebnisse)
- Übersicht von Änderungen seit der letzten (Re-)Akkreditierung (mit Blick auf Qualifikationsziele, Profil, Internationalität, Berufsfeldorientierung und Bedarf, Zielgruppenpotenzial sowie Geschlechtergerechtigkeit und Diversity) des Studiengangs / der Studiengänge. Die Übersicht berücksichtigt die auf Grundlage der Ergebnisse und Vereinbarungen der Studiengangevaluation abgeleiteten Maßnahmen
- Zusammenstellung existierender Kooperationen (Begründung für die Kooperation, ggf. Nennung von Alleinstellungsmerkmalen) sowie Maßnahmen zur Internationalisierung
- Ordnung (inkl. Modulhandbuch und Studienverlaufsplan) als Anlage

SLI-A1-G1 berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen. Das Dekanat des Fachbereichs ergänzt die Unterlagen um folgende Bestandteile:

- Einen Überblick des Fachbereichs und der betreffenden Lehreinheit
- Eine Aufstellung zu den für den Studiengang relevanten Ressourcen.

Es folgen weitere, von SLI-A1-G1 bereitgestellte Unterlagen mit einem Überblick zur Goethe-Universität sowie ihrem zentralen Qualitätsmanagement und Ergebnissen der zentralen Qualitätsentwicklung. Diesen teilweise sehr detaillierten Dokumenten ist als Überblick ein Key Facts-Sheet vorangestellt. Folgende Dokumente werden dem Antrag des Fachbereichs hinzugefügt:

- Ergebnisbericht bzw. Ergebnisprotokoll der Studiengangevaluation
- Aktueller Kennzahlenbericht
- Ergebnisbericht der Studierendenbefragung
- Ergebnisberichte der Absolvent*innenstudien
- Ergebnisbericht der Studienabgangsbefragung
- Ergebnisse der letzten Akkreditierung
- Stellungnahme der Studierenden

Die Bewertung des Studiengangkonzepts durch die Studierenden fokussiert vor allem auf Aspekte wie Studierbarkeit, Workload und Betreuung.

Mit dem Reakkreditierungsantrag gibt der Fachbereich Auskunft darüber, inwiefern der Studiengang auch weiterhin den fachlich-inhaltlichen Anforderungen genügt und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Der Fokus liegt in der Reakkreditierung darauf, welche Entwicklungspotenziale und Herausforderungen der Fachbereich für sich sieht und welche Änderungen sich am Studiengang seit der letzten Akkreditierung ergeben haben, z. B. durch Entwicklungen in der Fachwissenschaft und auf Basis bisheriger Erfahrungswerte.

Musterdokument:

Vorlage Selbstdokumentation zur Reakkreditierung

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019¹⁵
- Qualifikationsrahmen f
 ür deutsche Hochschulabschl
 üsse, Beschluss der KMK vom 16. Februar 2017¹⁶

¹⁵ GVBI. 2019, 187.

⁻

¹⁶ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf.

- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011¹⁷
- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021¹⁸

Akteur: Fachbereich, SLI-A1-G1

2.3.3 Beratung und interne Vorprüfung der Akkreditierungsunterlagen

SLI-A1-G1 berät den Fachbereich bei der Erstellung der Akkreditierungsunterlagen und steht für eventuelle Rückfragen zur studiengangspezifischen Ordnung zur Verfügung. Sofern erforderlich, wird der Fachbereich um eine Überarbeitung gebeten. Im Anschluss leitet die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission die Unterlagen an die Gutachter*innen weiter.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019¹⁹
- Qualifikationsrahmen f
 ür deutsche Hochschulabschl
 üsse, Beschluss der KMK vom 16. Februar 2017²⁰
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, verabschiedet vom Arbeitskries Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011²¹
- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021²²

Akteur: SLI-A1-G1

2.3.4 Externe Begutachtung mit Vor-Ort-Begehung und Erstellung des Gutachtens

Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission informiert die Gutachter*innen über die Beauftragung durch die Akkreditierungskommission und teilt dem Fachbereich die Auswahlentscheidung mit. Die Begutachtung umfasst in der Regel eine Vor-Ort-Begehung, bei der die Gutachter*innen die externen Anforderungen in Gesprächsrunden mit der Studiengangleitung, mit Lehrenden und Studierenden sowie mit der Hochschulleitung erörtern.



Grundlage der Gesprächsrunden bilden neben den Akkreditierungsunterlagen von den externen Gutachter*innen kommunizierte Vorab-Einschätzungen.

Im Falle von Kooperationsstudiengängen ist der Kooperationsvertrag ebenfalls Gegenstand des Begutachtungsverfahrens; der Kooperationsvertrag muss zur Begehung zumindest im Entwurf als Anlage des Akkreditierungsantrags vorliegen.

Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission koordiniert den Begutachtungsprozesses.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung erstellen die Gutachter*innen mit Unterstützung der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission ein Gutachten, welches die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StakV) dokumentiert sowie weitere zentrale Themen der Gespräche adressiert. Eventuelle Monita werden als Empfehlungen formuliert und begründet.

Die Matrix mit den bewerteten fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien, die im Leitfaden für externe Gutachter*innen aufgeschlüsselt und ausdifferenziert ausgewiesen werden, sind als Anhang dem Gutachten beigefügt.

¹⁷ https://www.fibaa.org/fileadmin/redakteur/pdf/ZERT/Der Deutsche Qualifikationsrahmen fue lebenslanges Lernen.pdf.

¹⁸ GVBI. 2021, 931.

¹⁹ GVBI. 2019, 187.

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf.

²¹ https://www.fibaa.org/fileadmin/redakteur/pdf/ZERT/Der_Deutsche_Qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_Lernen.pdf.

²² GVBI. 2021, 931.

Die Geschäftsstelle gibt das Gutachten dem Fachbereich und der studentischen Fachschaft zur Kenntnis. Beide haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von drei Wochen jeweils eine Stellungnahme abzugeben, welche in die Entscheidung der Akkreditierungskommission mit einbezogen wird.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019²³
- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität
- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Leitfaden für externe Gutachter*innen zur Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Goethe-Universität

Akteure: Externe Gutachter*innen; Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission, SLI-A1-G1, Fachbereich, Fachschaft

2.3.5 Akkreditierungsbeschluss

Die Akkreditierungsentscheidung bewertet auf Grundlage des Prüfberichts, des Gutachtens und der Stellungnahme des Fachbereichs sowie der studentischen Fachschaft abschließend die Erfüllung der Akkreditierungskriterien und beschließt über die Reakkreditierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Hinweise der Akkreditierungskommission zur weiteren Qualitätsentwicklung des Studiengangs werden als Empfehlungen dokumentiert. Die Reakkreditierung kann ohne Auflagen bzw. unter Auflagen ausgesprochen oder versagt werden. In letzterem Fall wird das Verfahren ausgesetzt und der Studiengang ist neu zu konzipieren. Vor der Beschlussfassung wird der Fachbereich auf Wunsch vorab angehört.



Hinsichtlich der Auflagen wird unterschieden zwischen "Auflagen" und "ordnungsrelevanten Auflagen". Ordnungs-relevante Auflagen müssen bis zur Senatsentscheidung erfüllt sein.

Liegt bei Studiengängen, die eine hochschulische bzw. außerhochschulische Kooperation vorsehen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission kein von den beteiligten Parteien unterschriebener Kooperationsvertrag vor, erteilt die Akkreditierungskommission eine ordnungsrelevante Auflage zum Abschluss des Kooperationsvertrages. Der Abschluss der Kooperationsvertrag muss gemäß § 12 Absatz 6 Rahmenordnung bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Senats vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann der Senat der Ordnung nicht zustimmen.

Über die Entscheidung der Akkreditierungskommission werden Senat und Präsidium vor der abschließenden Einführung der Ordnung informiert.

Der Fachbereich wird per Schreiben an den*die Studiendekan*in über die Akkreditierungsentscheidung unterrichtet. Zudem werden die intern eingesetzten Gutachter*innen über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens informiert. Die Gutachter*innen haben Gelegenheit zur Rücksprache, insbesondere, sollten sich Abweichungen von dem ursprünglichen Akkreditierungsvorschlag (Gutachten) ergeben haben.

Die Reakkreditierung des Studiengangs wird auf der Website der Goethe-Universität veröffentlicht. Daneben wird die Reakkreditierung des Studiengangs in der zentralen Datenbank des Akkreditierungsrates inkl. des dazugehörigen Qualitätsberichts erfasst.

²³ GVBI. 2019, 187.

Die Ergebnisse der Reakkreditierung werden in der Studienkommission des Fachbereichs erörtert. Empfehlungen sind im Rahmen der Frist zur Auflagenerfüllung vom Fachbereich zu kommentieren. Der Akkreditierungsbeschluss geht der Fachschaft zur Information zu.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. In der Regel müssen die Auflagen innerhalb von etwa neun Monaten erfüllt werden. Sofern eine Akkreditierung ohne Auflagen erfolgt, sind etwaige Empfehlungen gegenüber der Akkreditierungskommission ebenfalls mit einer Frist von in der Regel neun Monaten zu kommentieren. Das Verfahren der Fristnachhaltung entspricht dem Auflagenmonitoring durch die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission.

Kann der Fachbereich Auflagen nicht fristgerecht erfüllen, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf eine dreimonatige Fristverlängerung zu stellen. Vor Ablauf der Akkreditierungsfrist wird der Fachbereich rechtzeitig auf die Möglichkeit eines Antrags auf Fristverlängerung durch SLI-A1-G1 hingewiesen. Über den gestellten Antrag entscheiden der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertretung gemeinsam und begründen die Entscheidung gegenüber der Akkreditierungskommission. Einmalig ist eine weitere Verlängerung um drei Monate möglich, so dass dem Fachbereich maximal sechs Monate zur Erfüllung der Akkreditierungsauflagen eingeräumt wird. Über die Erfüllung der Auflagen entscheidet die Akkreditierungskommission.

Wird der Antrag nicht gestellt bzw. wird einem solchen nicht stattgegeben oder sind die Auflagen aus Sicht der Akkreditierungskommission nicht erfüllt, entscheidet die Akkreditierungskommission über den Widerruf der Akkreditierung. Damit verbunden ist der Entzug des Siegels, die entsprechende Aktualisierung der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie die erforderliche Rückgabe der Akkreditierungsurkunde. Der Studiengang gilt von diesem Zeitpunkt an als nicht akkreditiert.

In der Folge entscheidet das Präsidium über die Aussetzung der Immatrikulation für das darauffolgende Studienjahr oder über die Aufhebung des Studiengangs gem. § 43 Abs. 5 S.1 HessHG nach Anhörung des Fachbereichs und Stellungnahme des Senats.

Hier klicken für Visualisierung:
Siegelentzug

Die Reakkreditierung gilt für eine Laufzeit von acht Jahren.

Mitgeltende Vorgaben:

- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019²⁴
- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission vom 3. Dezember 2013
- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Grundsätze zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität vom 21. Mai 2014
- Leitbild digitale Lehre der Goethe-Universität

Akteure: Akkreditierungskommission, Fachbereich, Präsidium

2.3.6 Umsetzung des Akkreditierungsbeschlusses. Möglichkeit der Beschwerde

Der Akkreditierungsbeschluss und die damit ggf. verbundenen Auflagen werden unter Einbeziehung von SLI-A1-G1 und ggf. anderen Verwaltungseinheiten durch den Fachbereich umgesetzt und durch die Akkreditierungskommission geprüft. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission stellt dabei die Wahrung der Fristen durch geeignete Maßnahmen sicher.

Bei Erfüllung der Auflage(n) wird der Eintrag bzw. der entsprechende Qualitätsbericht in der Datenbank des Akkreditierungsrats aktualisiert.

_

²⁴ GVBI. 2019, 187.

Falls der Fachbereich die Akkreditierungsentscheidung oder die Bewertung der Auflagenerfüllung der Akkreditierungskommission nicht akzeptiert, kann er seine Einwände im Rahmen einer Stellungnahme und / oder Anhörung gegenüber der Akkreditierungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen darlegen. Verläuft diese Entgegnung erfolglos, hat er die Möglichkeit, sich mit seinem Ansuchen in einer abermaligen Frist von vier Wochen an die Beschwerdestelle für (Re-)Akkreditierungen zu wenden, die nach einer für alle Seiten akzeptablen Lösung sucht. Kommt hierbei dennoch keine Lösung zustande, gilt der Studiengang als nicht akkreditiert.



Dem Fachbereich steht es frei, in Abstimmung mit dem Präsidium eine externe Programmakkreditierung zu durchlaufen. Hierbei gehen die Unterlagen der internen Akkre-

ditierung in das externe Verfahren ein. Die Kosten für eine externe Programmakkreditierung trägt der Fachbereich.

Betreffen Beschwerden den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens, so ist hierfür der*die zuständige Vizepräsident*in als Ansprechperson zu adressieren. Hier haben die Involvierten bzw. Betroffenen die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern.

Mitgeltende Vorgaben:

- Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023
- Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission vom 3. Dezember 2013

Akteure: Fachbereich, Akkreditierungskommission, ggf. Beschwerdestelle

2.3.7 Genehmigung der Ordnung

Nach Abschluss des Reakkreditierungsprozesses legt das Präsidium dem Senat die akkreditierte Ordnung vor und genehmigt sie bei einem positiven Votum.

Akteure: Präsidium; Senat

3. Änderungsverfahren

Die Fachbereiche passen die Curricula ihrer Studiengänge kontinuierlich dem wissenschaftlichen Stand an und entwickeln sie auf Grundlage der internen Evaluationsergebnisse qualitativ weiter. Änderungen eines Studiengangs innerhalb des Akkreditierungszeitraums sind jederzeit möglich und als kontinuierliche Verbesserungen und Aktualisierungen dabei ausdrücklich erwünscht.

- Die Änderungen werden in jedem Fall mit der*dem Vorsitzenden der Akkreditierungskommission abgestimmt und der Kommission zur Kenntnis gegeben. Unwesentliche Änderungen werden im Falle von reglementierten Studiengängen der reglementierenden Instanz zur Kenntnis gegeben. Über wesentliche Änderungen entscheidet die Akkreditierungskommission, in der Regel im zeitlich flexibleren Umlaufverfahren. Wesentliche Änderungen bedürfen im Falle von reglementierten Studiengängen der Abstimmung mit der reglementierenden Instanz.
- Die Akkreditierungskommission kann in Einzelfällen entscheiden, dass zusätzlich externe Expertise eingeholt werden soll, falls die wesentlichen Änderungen nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst sein sollten.
- Sollten mehrere Änderungen am Studiengang geplant sein, empfiehlt es sich, diese zu sammeln und gemeinsam der Akkreditierungskommission vorzulegen.

Kriterien für wesentliche Änderungsverfahren²⁵

Eine wesentliche Änderung liegt in der Regel vor, wenn:

- 1. die Ziele des Studiengangs über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Berufspraxis hinaus neu definiert werden;
- 2. die für den Studiengang bei der vorherigen Akkreditierung konstatierten Merkmale verändert werden (z. B. Bezeichnung, Profilzuordnung konsekutiv/weiterbildend, Abschlussbezeichnung, Sprache);
- 3. die Regelstudienzeit geändert wird;
- 4. Änderungen am Curriculum vorgenommen werden, die folgende Auswirkungen nach sich ziehen:
 - a) ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen eines Studiengangs (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - b) komplette Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtmodule (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c) Änderungen von Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit der Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
- 5. ein neuer Schwerpunkt/eine neue Vertiefungsrichtung eingeführt wird;
- 6. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden.

Die Einschätzung, ob eine Änderung als "wesentlich" zu betrachten ist, obliegt der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission im Einvernehmen mit SLI-A1-G2. Die abschließende Entscheidung trifft der*die Vorsitzende der Akkreditierungskommission.

Prozess und Gremiengang bei Änderungsverfahren von Studiengängen/Ordnungen

Nach Prüfung der Ordnungsänderung durch SLI-A1 und Einstufung der Änderung als unwesentlich durch die*den Vorsitzende*n der Akkreditierungskommission bzw. nach der Zustimmung der Akkreditierungskommission bei wesentlichen Änderungen legt die*der zuständige Vizepräsident*in dem Senat die Änderung zur Zustimmung gemäß 42 Absatz 2 Nr. 5 HessHG vor. Nach Zustimmung des Senats genehmigt das Präsidium die Änderung. Nach Unterschrift durch den*die Dekan*in erfolgt die Veröffentlichung der Änderung im UniReport der Goethe-Universität.

Wesentliche Änderungen werden sowohl auf der Website der Goethe-Universität als auch in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) angezeigt.

Die vorliegende Liste ist angelehnt an die in der Musterrechtsverordnung dargelegten Kriterien für wesentliche Änderungen an Studiengängen. Sie wurde von der Akkreditierungskommission beschlossen und dem Senat zur Kenntnis vorgelegt.

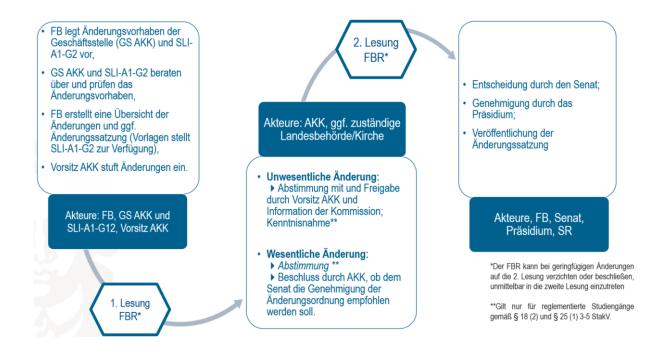


Abbildung 4: Prozess und Gremiengang bei Änderungsverfahren von Studiengängen/Ordnungen

4. Prozess und Kriterien zur Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist

Der Fachbereich kann auf begründeten Antrag hin einmalig einen Antrag auf Fristverlängerung der laufenden Akkreditierungsfrist stellen. Dafür ist gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission folgender Prozess erforderlich:

- Der Fachbereich reicht einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist ein und fügt diesem eine Stellungnahme des Studiendekanats sowie einen Beschluss des Fachbereichsrates bei.
- 2. Der* die Vorsitzende sowie seine*ihre Stellvertretung prüfen den Antrag und entscheiden auf Grundlage von durch die Akkreditierungskommission definierten Kriterien über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags.
- Hier klicken für Visualisierung: Verlängerungsprozess Akkreditierungsfrist

0=

- 3. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Fachbereich mitgeteilt und begründet.
- 4. Der Vorsitz der Akkreditierungskommission berichtet in der nächstmöglichen Sitzung der Akkreditierungskommission über die Entscheidung und begründet diese.
- 5. Bei negativer Entscheidung hat der Fachbereich die Möglichkeit Beschwerde gegen die Entscheidung bei der Beschwerdestelle der Akkreditierungskommission einzulegen.
- 6. Bei positiver Entscheidung beantragt die Geschäftsstelle die Änderung der Akkreditierungsfrist in der Datenbank des Akkreditierungsrates und stellt eine neue Akkreditierungsurkunde aus.

Folgende Kriterien gelten für die Antragsstellung und werden bei der Entscheidung durch die Vorsitzenden der Akkreditierungskommission angelegt.

- 1. Eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist kann von Fachbereichen nur einmal im laufenden Akkreditierungszeitraum beantragt werden.
- 2. Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist muss spätestens ein Jahr vor Ablauf der Frist gestellt werden.
- 3. Die maximale Verlängerungsdauer beträgt ein Jahr. Es kann eine Verlängerung um maximal zwei Jahre gewährt werden, wenn der Antrag dazu dient, eine Clusterakkreditierung gemeinsam mit anderen Studiengängen durchzuführen. Dem Antrag kann in diesem Fall zugestimmt werden, wenn die Zusammenfassung fachlich-inhaltlich ähnlicher Studiengänge zu einem gemeinsam zu reakkreditierenden Cluster aufgrund unterschiedlicher Akkreditierungsfristen dient. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn zwischen den Akkreditierungsfristen mind. zweier Studiengänge eines Fachbereichs, die zusammen ein Cluster bilden sollen, nicht mehr als zwei Jahre liegen.
- 4. Die Ergebnisse der Studiengangevaluation und Analyse der studiengangspezifischen Kennzahlen weisen nicht auf schwerwiegende Probleme des Studiengangs hin.
- 5. Die Fristverlängerung dient der strategischen Neuausrichtung und/oder -konzeption des Studiengangportfolios des Fachbereichs.
- 6. Im verbleibenden Akkreditierungszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des Studiengangs mehr geplant.
- 7. Bezieht sich die Antragstellung auf einen Studiengang, der perspektivisch nicht in ein Cluster eingebunden werden kann, wird die gewährte Verlängerung des Akkreditierungszeitraums bei der Festlegung der Frist für die Reakkreditierung abgezogen. Gleiches gilt, wenn sich die Antragstellung auf ein Cluster bezieht, bei dem absehbar keine weiteren Studiengänge im Sinne von #3 eingebunden werden sollen.

5. Prozess zur Einstellung von Studiengängen

Rahmenbedingungen

Zweck des Prozesses ist es, u. a. auf veränderte Rahmenbedingungen eines Studiengangs zu reagieren, die eine Aufrechterhaltung des Studiengangbetriebes in Frage stellen bzw. unter angemessenen Studienbedingungen nicht mehr erlauben. Darüber hinaus kann die Entscheidung zur Einstellung eines Studiengangs aus strategischen Überlegungen sowie im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Studienangebotes erfolgen, mit dem sich die Goethe-Universität in der nationalen wie internationalen Hochschullandschaft positioniert. Sowohl der Fachbereich als auch das Präsidium können die Einstellung eines Studiengangs initiieren. In der Regel erfolgt die Initiative durch den Fachbereich. In diesem Fall ist keine Anhörung durch das Präsidium nötig. Im Falle



eines reglementierten Studiengangs erfolgt der Einstellungsprozess in Abstimmung mit der reglementierenden Instanz. Erfolgt die Initiative durch das Präsidium ist eine Anhörung des Fachbereichs zwingend. Gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 entscheidet das Präsidium nach Anhörung oder auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats über die Aufhebung des Studiengangs.

Übergangsfrist

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden gemäß § 18 Abs. 2 HessHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen (Übergangsfrist). Per Beschluss des Fachbereichsrats kann hiervon abgewichen und eine Regelung getroffen werden, bis zu welchem Zeitpunkt Studierende die Möglichkeit

haben, ihr Studium nach der gültigen Ordnung abzuschließen. Als maximale Übergangsfrist gilt die Regelstudienzeit der zuletzt immatrikulierten Studierendenkohorte zuzüglich des anderthalbfachen der Regelstudienzeit. Die vom Fachbereichsrat beschlossene Übergangsfrist wird im Rahmen eines regulären Änderungsverfahrens in der studiengangspezifischen Ordnung angepasst.

Akkreditierungsfrist

Die Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch die Akkreditierungskommission erfolgt im Zuge des Änderungsverfahrens, mit dem das Außer-Kraft-Setzen der Ordnung sowie die Frist für die Übergangsregelung beschlossen wird. Mit der Zustimmung zu dem Änderungsverfahren und auf Grundlage einer schriftlichen Zusicherung des Fachbereichs über die die Vorhaltung der Ressourcen zur Durchführung des Studiengangs, spricht die Akkreditierungskommission die Verlängerung der Akkreditierungsfrist aus. Diese Frist entspricht der in der Änderungsordnung genannten Frist für die Übergangsregelung. Die Akkreditierungskommission setzt den Senat und das Präsidium hierüber in Kenntnis.

Veröffentlichung und Transparenz

Die diesbezügliche Änderung wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats eingetragen sowie auf der Website der Goethe-Universität veröffentlicht. SLI-A1 informiert den Fachbereich und fordert das zuständige Prüfungsamt auf, die betroffenen Studierenden über die Aufhebung des Studiengangs zu informieren.

Qualitätssicherung

Die kontinuierliche datenbasierte Beschreibung der Studiensituation (Kennzahlenberichte bzw. Studierenden- und Ehemaligenbefragungen), die der Identifikation von Anhaltspunkten zur Weiterentwicklung des Studiengangs dienen, sind mit der Einstellungsentscheidung obsolet. Zu beachten ist jedoch, dass die Lehrevaluation kontinuierlich, d. h. auch für auslaufende Studienangebote weiterhin durchzuführen ist.

C. Begleitende Qualitätssicherung

1. Kennzahlenanalyse und Evaluationsverfahren

1.1 Datenerhebungskonzept

Die Studiengänge der Goethe-Universität werden begleitend evaluiert mit dem Ziel, ein kontinuierliches Monitoring in Studium und Lehre zu gewährleisten. Die hierfür notwendigen Datenerhebungen werden von der Gruppe "Quantitative Instrumente, Kennzahlen, Kapazität und Statistik" (QUIKKS) im Bereich Studium Lehre Internationales (SLI) zentral vorgenommen. Sie folgen einem holistischen Konzept zur evidenzbasierten Beschreibung der Situation in einem Studiengang. Dabei sollen unterschiedliche Perspektiven einbezogen und die verschiedenen Phasen des student life cycle bestmöglich abgedeckt werden.

Das Konzept der Datenerhebung folgt drei grundlegenden Prämissen:

- (1) Alle Datenerhebungen sind rechtlich geregelt (§ 14 HessHG; Evaluationssatzung vom 4. Juli 2023).
- (2) Datenerhebungen fungieren als Dialoginstrumente und bieten Gesprächsanlässe.
- (3) Daten sind stets zu kontextualisieren und erfordern explizite Fragestellungen.

Die folgende Abbildung stellt die Bestandteile des Datenerhebungskonzepts vor:



Abbildung 5: Datenerhebungskonzept der Goethe-Universität

Die zentralen Analyseebenen sind die Studiengangebene und die Lehrveranstaltungsebene, entsprechend unterscheidet die Goethe-Universität zwischen studiengangbezogener und lehrenden- bzw. lehrveranstaltungsbezogener Qualitätssicherung. Zur studiengangbezogenen Qualitätssicherung zählen folgende Instrumente:

- Kennzahlenanalyse
- Studiengangevaluation
- Absolvent*innenstudie
- Studienabgangsbefragung
- Studierendenbefragung

Zur lehrenden- bzw. lehrveranstaltungsbezogener Qualitätssicherung zählen:

- Lehrveranstaltungsevaluation
- hochschuldidaktische Angebote (optional)

Bei kleinen Studiengängen, die entsprechende Fallzahlgrenzen der quantitativen Instrumente nicht erreichen, können in Abstimmung mit dem Fachbereich Aggregationen vorgenommen werden, um sich einer evidenzbasierten Beschreibung anzunähern und Hinweise zur Studierbarkeit zu erhalten. Hierbei können entweder zeitliche (z. B. Zusammenfassung von Prüfungsjahrgängen in der Absolvent*innenstudie) oder inhaltliche (z. B. Zusammenfassung mehrerer ähnlicher Studiengänge) Aggregationen die Datengrundlage erweitern. Trotz des dadurch entstehenden Informationsverlustes können die Evaluationsergebnisse als Ausgangspunkt zur weiteren Diskussion dienen. Aggregationen können wie angesprochen auf zwei Ebenen vorgenommen werden:

a. Aggregation über die Zeit

In Befragungen mit eindeutig abgrenzbaren Befragungsteilnehmer*innen (z.B. der Absolvent*innenstudie) können Aggregationen über mehrere Erhebungszeitpunkte (z.B. Prüfungsjahrgänge) vorgenommen werden. Auch Lehrveranstaltungsevaluationen können über mehrere Veranstaltungen hinweg aggregiert werden.

b. Aggregation mit inhaltlich und/oder strukturell nahestehenden Studienfächern

Eine weitere Aggregationsmöglichkeit ist die Zusammenfassung eines Studiengangs mit inhaltlich und/oder strukturell nahestehenden Studienfächern oder Studiengängen. Diese kann z.B. entlang der Ebenen der Hochschulstatistik des statistischen Bundesamtes (vgl. stat. Bundesamt, 2021) erfolgen:

- 1. Studienfach (es können mehrere Studiengänge der GU zu einem Destatis-Studienfach gehören)
- 2. Studienbereich

3. Fächergruppe

Ob und ggf. welche Aggregationen vorgenommen werden, wird mit dem Fachbereich abgestimmt, beispielsweise bedarfsorientiert zu Beginn eines Re-Akkreditierungsverfahrens (Kick-Off-Workshop).

Die zentralen studiengangbezogenen Evaluationsverfahren sind mit den internen (Re-)Akkreditierungsverfarhen eng verkoppelt, so dass die Fachbereiche in einem kontinuierlichen Reflexions- und Diskussionsprozess ihre Studiengänge verbessern können. Die Ergebnisse der Studiengangevaluation werden den externen Gutachtern bei der internen Reakkreditierung ebenso vorgelegt wie die Empfehlungen der internen Reakkreditierungen bei der darauffolgenden Studiengangevaluation nachgehalten werden.

Mit dem Anspruch eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden die Instrumente selbst auf verschiedenen Wegen regelhaft eflektiert:

- Empirische, messtheoretische Überprüfung von Befragungsitems (Skalen- und Item-Analyse)
- Diskussion von Inhalten und Operationalisierungen in Arbeits- und Projektgruppen
- Regelmäßige Feedbackgespräche mit Nutzer*innen (insbesondere bezüglich des Berichtswesens)
- Systematische Dokumentation und Bearbeitung von individuellen Rückmeldungen

1.2 Kennzahlenanalyse

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Administrative Kennzahlen dienen der quantitativen Beschreibung der Studiensituation und der Studierendenschaft in einem Studiengang. QUIKKS bereitet Kennzahlen aus verschiedenen Datenbanken (insbesondere der Studierendendatenbank (SOS), der Prüfungsdatenbank (POS) und den Kapazitätsberechnungen) in einem Kennzahlenbericht auf Studiengangebene auf.

Der Bericht folgt folgenden drei Beschreibungsdimensionen:

- Ausprägung: Häufigkeiten und Relationen werden für alle Merkmale für das aktuelle Semester angegeben.
- Zeitliche Entwicklung: Ausgewählte Merkmale werden im Zeitverlauf dargestellt
- Vergleich: Für ausgewählte Merkmale wird zur besseren Einordnung ein Vergleichswert auf Ebene von Fachzentren ausgegeben

Im Rahmen der Qualitätssicherung an der Goethe-Universität und dem (Re-)Akkreditierungs-Zyklus zielt der Kennzahlenbericht insbesondere auf eine Wahrnehmungsfunktion ("Hinschauen und Probleme erkennen") und eine Kommunikationsfunktion ("Über Ziele und Probleme sprechen") ab. Kennzahlen gewinnen in Kombination mit den anderen QM-Instrumenten der Befragungen, qualitativen Verfahren und Gesprächsrunden besonderes Potenzial, da sie hier in einen Kontext gesetzt und interpretiert werden können.

Methodik und Inhalte

Der Kennzahlenbericht beinhaltet eine Auswahl administrativer Daten und konsolidiert Informationen aus verschiedenen Datenbanken zur grafischen Darstellung. Die gewählten Indikatoren werden kontinuierlich weiterentwickelt und die Selektion der Indikatoren überprüft.

Folgende Merkmale werden in dem Kennzahlenbericht dargestellt:

Studierendenzahlen

- Anzahl Studierende
- Anteil weibliche Studierende
- Anteile Bildungsinländer*innen und -ausländer*innen
- Studierende im 1. Fachsemester (Studienanfänger*innen)
- Studierende in RSZ

- Fachkombinationen (BA)
- Satus / Fach vor Aufnahme des MA

Bewerber*innen, Zugelassene und Immatrikulierte

Studienleistungen (CP-Erwerb)

Absolvent*innendaten

- Anzahl Absolvent*innen
- Anteil weibliche Absolvent*innen
- Anteile Bildungsinländer*innen und -ausländer*innen
- Absolvent*innen in RSZ und RSZ+2
- Abschlussnoten und Studiendauer
- Status / Verbleib nach Abschluss des BA

Kohortenanalysen

Analyse kritischer Prüfungen

Auslandsmobilität der Absolvent*innen

Auslastung und Betreuungsrelation

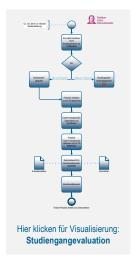
1.3 Studiengangevaluation

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Die Goethe-Universität hat aus den Erfahrungen eines Pilotprojektes zur Workload-Erhebung das Verfahren einer formativen Studiengangevaluation entwickelt, um im Dialog mit den Studiengangverantwortlichen und Studierenden gemeinsam Probleme in Studienverlauf und Prüfungsorganisation zu identifizieren und zu lösen; hierbei ist der Workload einer der wesentlichen Aspekte, die überprüft werden. Insgesamt werden folgende Themen diskutiert:

- Studieneinstieg
- Studienorganisation (inkl. Workload)
- Inhalte des Studiengangs
- Prüfungsorganisation
- Information und Beratung
- Übergang in den Master bzw. in den Beruf
- Umgang mit bzw. Umsetzung von Empfehlungen

Die Studiengangevaluation als qualitatives "Halbzeit"-Gespräch ermöglicht es, dass auch Studiengänge mit niedrigen Studierendenzahlen eine strukturierte Rückmeldung erhalten.



Methodik und Inhalte

Die Studiengangevaluation basiert auf einem Mixed-Method-Design mit qualitativem Ansatz und quantitativen Verfahren zur Ergänzung. Es handelt sich um ein mehrstufiges, formatives Evaluationsdesign, das ständige Rückkopplungsschleifen beinhaltet und die Teilergebnisse einfließen lässt. Basis ist eine rekonstruktive Evaluationslogik bestehend aus folgenden vier Stufen:

- 1. Gruppendiskussion mit Studierenden
- 2. Expertengespräch mit Lehrenden

- 3. Datenanalyse
- 4. Abschlusssitzung mit allen Beteiligten inkl. Ergebnisbericht mit konkreten Handlungsperspektiven



Abbildung 6: Die Studiengangevaluation an der Goethe-Universität

Die Studiengangevaluation erfolgt alle acht Jahre als Halbzeitbewertung zwischen den Reakkreditierungen; bei

Bedarf kann sie auch dazwischen durchgeführt werden. Kleine Studiengänge werden im Rahmen eines einstufigen Studiengangentwicklungsgesprächs entlang eines Gesprächsleitfadens evaluiert.

Im Falle der Einführung von neuen Studiengängen, insbesondere im Fall von Kooperationsstudiengängen, bietet SLI-A1-G1 an, nach zwei Jahren eine erste Evaluation in Form eines Studiengangentwicklungsgespräches durchzuführen, um die Startphase des neuen Studienganges kritisch-konstruktiv zu begleiten und zu unterstützen.



1.4 Abolvent*innenstudie

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Ziel der Studie ist die Beschreibung der Situation von Absolvent*innen aller Abschlussarten nach dem Studium an der Goethe-Universität. Die Ergebnisse sollen Hinweise zum Übergang vom Studium in den Arbeitsmarkt geben. Für die Akkreditierungsverfahren können hierbei u. a. Informationen zu arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen und der Vorbereitung durch das Studium gewonnen werden. Dabei wird der Berufserfolg der Absolvent*innen mit unterschiedlichen Indikatoren beobachtet, z. B. Einkommen oder Zufriedenheit mit der beruflichen Situation. Daraus soll Entwicklungspotenzial für die Einrichtungen der Goethe-Universität sowie Fachbereiche und ihre Studiengänge abgeleitet werden.

Methodik und Inhalte

Die Absolvent*innenstudie wird im Rahmen des bundesweiten Kooperationsprojekts Absolvent*innenstudien (KOAB) gemeinsam mit über 100 Hochschulen in Deutschland und Österreich durchgeführt. Die Koordination und Umsetzung des Fragebogens liegt beim Institut für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel. Das Kooperationsprojekt bündelt die Ressourcen der teilnehmenden Hochschulen und ermöglicht es der Goethe-Universität von der Netzwerkarbeit zur Fragebogenentwicklung und Studiendurchführung zu profitieren. Das Projekt basiert auf einem wissenschaftlich entwickelten, gut validierten und erprobten Instrumentarium. Besonders hilfreich sind bundesweite Vergleichswerte, die die Einordnung der Ergebnisse unterstützen und den Bezug über die Goethe-Universität hinaus spannen.

Methodische Parameter der Befragung:

- Jährliche Erhebung
- Vollerhebung aller Absolvent*innen aller Abschlussarten eines Prüfungsjahrgangs (WS+SoSe)
- Personalisierte Online-Befragung (TAN-basiert)
- Befragungszeitpunkt: ca. 1,5 Jahre nach Abschluss
- Feldphase: Jedes Wintersemester von Oktober bis Februar
- Wiederholte Kontaktaufnahme durch die Goethe-Universität postalisch und per E-Mail

Inhalte:

- Rückblick auf das Studium
- Kompetenzerwerb
- Übergang in den Beruf
- Aktuelle Tätigkeit
- Zusammenhang von Studium und Beruf
- Persönliche Kommentare und Anregungen

Berichtswesen:

Den Fachbereichen werden jährlich ausgewählte Ergebnisse als grafische Berichte für Ihre Studiengänge bereitgestellt. Hierbei werden drei Prüfungsjahrgänge zusammengefasst, um eine ausreichende Datengrundlage für die Differenzierung auf Studiengangebene zu gewährleisten.

Auf gesamtuniversitärer Ebene werden die Ergebnisse in verschiedenen Foren und Gremien in die Diskussion um Studium und Lehre eingebracht. Darüber hinaus bietet QUIKKS ad hoc - Auswertungen zu spezifischen Fragestellungen an.

1.5 Studienabgangsbefragung

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Ziel der Studie ist die Beschreibung der Sicht von Exmatrikulierten mit (Absolvent*innen) und ohne (Dropouts) Abschluss auf ihr Studium ein halbes Jahr nach der Exmatrikulation. Mit den Ergebnissen sollen unter anderem Entscheidungsprozesse des Studienabbruchs besser nachvollzogen werden können. Dabei werden sowohl direkt Gründe für Dropout thematisiert als auch mögliche unterschiedliche Perspektiven der beiden Gruppen auf das Studium untersucht.

Methodik und Inhalte

Die Studienabgangsbefragung wurde im SoSe 2020 erstmals als Pilotprojekt durchgeführt und erzielte vergleichsweise hohe Rückläufe (52% Absolvent*innen, 7% Dropouts). Der Fragebogen der Studie wurde zuvor in Zusammenarbeit mit einer status- und fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe entwickelt, um möglichst viele Perspektiven in diesen Prozess aufzunehmen und die Akzeptanz innerhalb der Universität zu erhöhen.

Die Pilotphase wurde anschließend eingehend reflektiert und kleinere Justierungen geplant. Die Aufnahme der Studie in den Regelbetrieb und die semesterweise Durchführung ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Die Studie wird voraussichtlich ab 2024 in die hessenweit durchgeführte Absolvent*innenstudie KOAB integriert.

Methodische Parameter der Befragung:

- Durchführung in jedem Semester
- Vollerhebung aller Exmatrikulierten im Zeitraum eines Semesters
- Personalisierte Online-Befragung (TAN-basiert)
- Befragungszeitpunkt: ca. 0,5 Jahre nach der Exmatrikulation
- Wiederholte Kontaktaufnahme durch die Goethe-Universität postalisch und per E-Mail

Inhalte:

- Die Lebensbedingungen der Absolvent*innen und Dropouts
- Tätigkeit ca. ein halbes Jahr nach der Exmatrikulation
- Studienmotivation
- Rückblick auf die Studienbedingungen
- Studienabschlussphase
- Studienzufriedenheit
- Abbruchgedanken von Absolvent*innen während des Studiums
- Studienabbruchentscheidungen
- Offenes Feedback
- Fachspezifische Fragen

Berichtswesen:

Den Fachbereichen werden ausgewählte Ergebnisse als grafische Berichte bereitgestellt. Nach mehreren Erhebungen können die Daten zusammengefasst und differenzierte Analyseebenen ins Berichtswesen aufgenommen werden.

Auf gesamtuniversitärer Ebene werden die Ergebnisse in verschiedenen Foren und Gremien in die Diskussion um Studium und Lehre eingebracht. Darüber hinaus bietet QUIKKS ad hoc-Auswertungen zu spezifischen Fragestellungen an.

1.6 Studierendenbefragung

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Die Studierendenbefragung als Befragung während des Studiums zielt darauf ab, aktuelle Einschätzungen und Beschreibungen von Studierenden zu ihrer Studiensituation als Feedback an die Universität zu erfassen. Dieses Feedback fließt u.a. in die Qualitätssicherungsverfahren auf Studiengangebene ein. Auf gesamtuniversitärer Ebene liefert die Studie der Hochschulleitung, den Gremien und weiteren Foren im Zusammenspiel mit anderen Informationsquellen eine evidenzbasierte Grundlage für den Dialog über Studium und Lehre. Darüber hinaus werden Auswertungen für zentrale Einrichtungen der Universität oder universitätsweite Projekte zur Verfügung gestellt. Informationen zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, die über die amtliche Statistik hinausgehen, werden für verschiedene Anfragen und Analysen genutzt.

Methodik und Inhalte

Die Studierendenbefragung wurde im WiSe 2012/13 erstmals durchgeführt und findet seitdem im 5-Jahres-Turnus statt (2. Erhebung: WiSe 2017/18, 3. Erhebung: WiSe 2022/23). Für jeden Erhebungszeitpunkt werden in statusund fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe inhaltliche Überarbeitungspotenziale und Schwerpunktthemen identifiziert, um auch aktuelle Entwicklungen in die Befragung zu integrieren. Die Befragung setzt sich dabei aus einem Basisfragebogen für alle Studierenden und ergänzenden fach- bzw. studiengangbezogenen Fragen zusammen. Diese können durch die Fachbereiche bzw. durch die Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung für ihre jeweiligen Studierenden eingebracht werden und ermöglichen die individuelle Berücksichtigung spezifischer Herausforderungen (z. B. einzelne Module, internationale oder Kooperationsstudiengänge, Praktika etc.).

Methodische Parameter der Befragung:

- Durchführung alle 5 Jahre
- Vollerhebung aller Studierenden
- Personalisierte Online-Befragung (TAN-basiert)
- Befragungszeitpunkt: Wintersemester
- Wiederholte persönliche Kontaktaufnahme durch die Goethe-Universität (dt. und engl.)
- Wahl zwischen deutsch- und englischsprachigem Fragebogen möglich

Inhalte:

- Studierendenvariablen (Soziodemografische Angaben, Situation der Studierenden, Bildungsverlauf, Motive und Absichten, Einstellungen und Motivation, Gesundheitserleben)
- Rahmenbedingungen (Studienbedingungen, Diskriminierung und Inklusion, Unterstützungs- und extracurriculare Angebote)
- Lernverhalten
- Lehrqualität (allgemein, spezifische Ziele)
- Lernergebnis (Wissensstand, Studienleistungen)

Für die anstehende nächste Erhebung werden innerhalb dieser Inhaltsbereiche auch Auswirkungen der Pandemie und Folgen der Digitalisierung als Schwerpunktthemen implementiert.

Berichtswesen:

Ein Gesamtbericht wird auf Hochschulebene erstellt, veröffentlicht und der Hochschulleitung sowie zentralen Gremien präsentiert. Den Fachbereichen werden Ergebnisse ihrer jeweiligen Studierenden unter Berücksichtigung der ergänzenden fach- bzw. studiengangbezogenen Fragen als grafisch unterstützter Bericht bereitgestellt. In Abhängigkeit der Fallzahl werden auch Berichte auf Studiengangebene oder anderen Aggregationsebenen sowie für zentralen Einrichtungen erstellt. Diese Berichte werden sowohl auf gesamtuniversitärer Ebene als auch auf Fachbereichsebene in verschiedenen Foren und Gremien zur Diskussion um Studium und Lehre eingebracht. Darüber hinaus bietet QUIKKS ad hoc-Auswertungen zu spezifischen Fragestellungen an.

1.7 Lehrveranstaltungsevaluation

Zielsetzung im Qualitätsmanagementsystem

Die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) ist seit 2007 ein etabliertes Instrument an der Goethe-Universität. Sie dient als Feedbackinstrument für Lehrende und dadurch der Weiterentwicklung der individuellen Lehrkompetenz. Die Ergebnisse der Befragungen sollen dazu im Rahmen der Lehre mit den Studierenden besprochen sowie in im Rahmen von Peerberatung und hochschuldidaktischer Weiterqualifizierung reflektiert werden. Gleichzeitig reflektieren Studierende über ihre Lehrveranstaltungen und erhalten die Möglichkeit an der Qualitätssicherung in Studium und Lehre mitzuwirken und ihre Perspektiven einzubringen. Pro Semester werden zwischen 2.000 und 2.500 Lehrveranstaltungsevaluationen an der Goethe-Universität durchgeführt.²⁶

Methodik und Inhalte

Methodisch wird die LVE **Online in Präsenz** (OiP) abgehalten: Online in Präsenz deshalb, damit die Vorzüge der Online-Evaluation (maschinengeschriebenes Feedback, schnelle Rückmeldungsmöglichkeiten) mit den Vorzügen einer Präsenzevaluation im Rahmen der Lehre (möglichst hohe Beteiligung) verknüpft werden können. Der Prozess wird dabei über die Lehrperson gesteuert.

Folgende Merkmale zeichnen die LVE aus: Die LVE ist **modular** aufgebaut und kann von den Lehrenden an die eigenen Bedarfe und das Lehrveranstaltungsformat angepasst werden. Dabei gibt es einen gemeinsamen Kern (Basisfragebogen), der um bis drei Ergänzungsmodule erweitert werden kann.

Der Musterfragebogen bildet folgende Einzelkomponenten über verschiedene Skalen ab:

- Organisation und Aufbau der Veranstaltung
- Aufbereitung des Stoffes
- Didaktik
- Subjektiver Lernerfolg
- Veranstaltungsklima
- Rahmenbedingungen
- Persönliche Angaben (Alter, Geschlecht, angestrebter Studienabschluss)

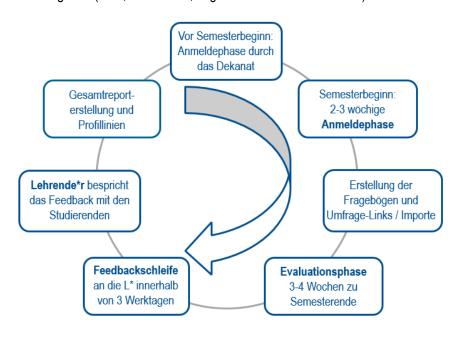


Abbildung 7: Arbeitsschritte der Online in Präsenz-Evaluation

41

²⁶ Die Zahlen beziehen sich auf die Fachbereiche 01-15. FB16 administriert seine LVE eigenständig.

2. Hochschuldidaktische Angebote

Das Interdisziplinäre Kolleg Hochschuldidaktik (IKH) der Goethe-Universität bietet unterschiedliche Angebote zur hochschuldidaktischen Qualifizierung an, die sich (zum Teil zielgruppenspezifisch) an das gesamte wissenschaftliche Personal wenden. Die Angebote zielen auf die kontinuierliche Förderung und Weiterentwicklung der Lehrqualität und Professionalisierung der Lehrenden der Goethe-Universität.

Lehrende können durch Absolvieren von drei Modulen das Zertifikat Hochschullehre erwerben (Modulhandbuch). Entsprechend der Kopenhagener Richtlinien wird das Zertifikat Hochschullehre mit insgesamt 21 ECVET-Punkten zertifiziert (Modul 1 = 9 ECVET, Modul 2 = 3 ECVET, Modul 3 = 9 ECVET). Diese Punkte entsprechen ECTS-Punkten und dokumentieren den für die berufliche Weiterbildung investierten Arbeitsaufwand.

Neben diesem breiten allgemeinen Qualifizierungs- und Zertifikatsangebot für Lehrende hat das IKH mit den im Rahmen des durch das BMBF geförderte Programm "Starker Start ins Studium" aufgebauten Fachzentren ihre fachnahen hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote entwickelt und ausgebaut . Es umfasst im Einzelnen:

- hochschuldidaktische Basiskurse, in denen allgemein didaktisches und fachdidaktisches Wissen über Lehre und Lernen sowie die grundlegenden Kompetenzen zur Durchführung professioneller Lehre vermittelt werden (Zertifikat Hochschullehre),
- flexibel bearbeitbare Selbstlernmodule zu hochschuldidaktischen Themen.
- einen Beratungsservice, der den Lehrenden bei konkreten Fragen zur Lehre oder bei akuten Problemen Unterstützung anbietet,
- eine individuelle Begleitung für Lehrende bei der Vertiefung hochschuldidaktischer Kompetenzen und der Professionalisierung ihrer Lehrveranstaltungen durch Lehrhospitation und intensives Feedback durch das IKH.
- eine Begleitung bei der Planung, Durchführung und Publikation von Lehrforschungsprojekten.

Das IKH arbeitet in enger Abstimmung mit SLI-A1-G1 zusammen und ist angegliedert an die Arbeitseinheit "Pädagogische Psychologie – Lernen und Lehren im Erwachsenenalter" (Prof. Dr. Horz) im Fachbereich 5 (Psychologie und Sportwissenschaften).

Abbildungsverzeichnis

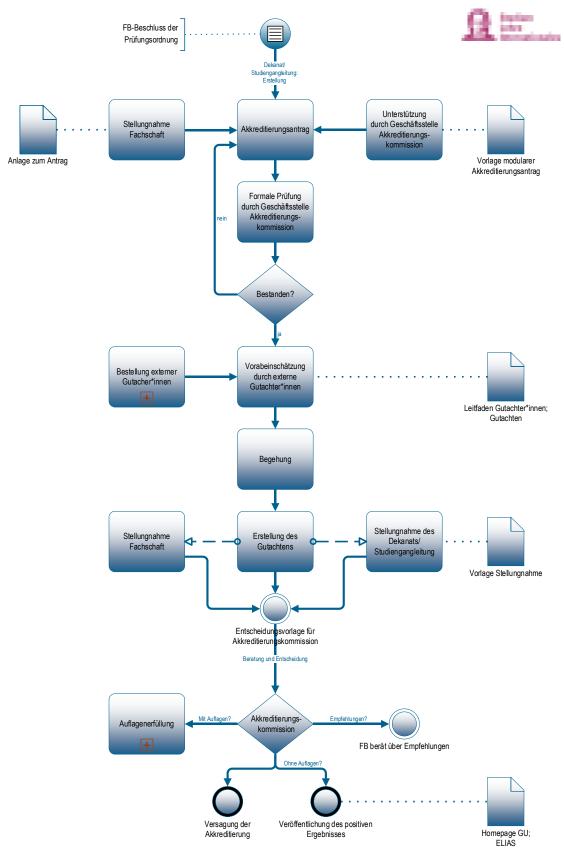
Abbildung 1: Gesamtdarstellung des QM-Systems der Goethe-Universität	7
Abbildung 2: Studiengangentwicklung im Akkreditierungszyklus	8
Abbildung 3: Überprüfung der Akkreditierungskriterien in einem dreistufigen Prozess	
Abbildung 4: Prozess und Gremiengang bei Änderungsverfahren von Studiengängen/Ordnungen	31
Abbildung 5: Datenerhebungskonzept der Goethe-Universität	34
Abbildung 6: Die Studiengangevaluation an der Goethe-Universität	
Abbildung 7: Arbeitsschritte der Online in Präsenz-Evaluation	

Anhang

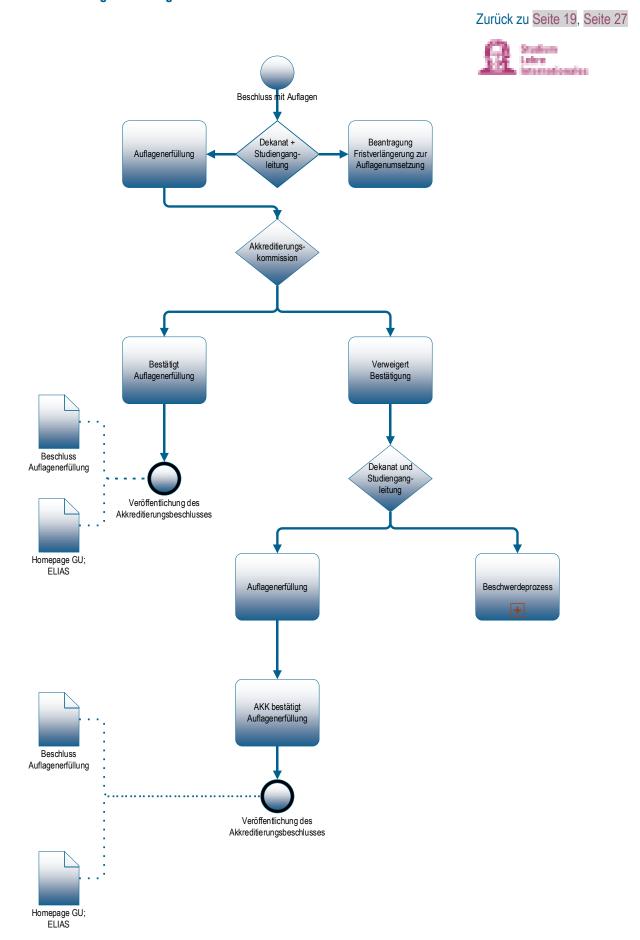
1. Prozessbeschreibungen

1.1 Akkreditierungsprozess

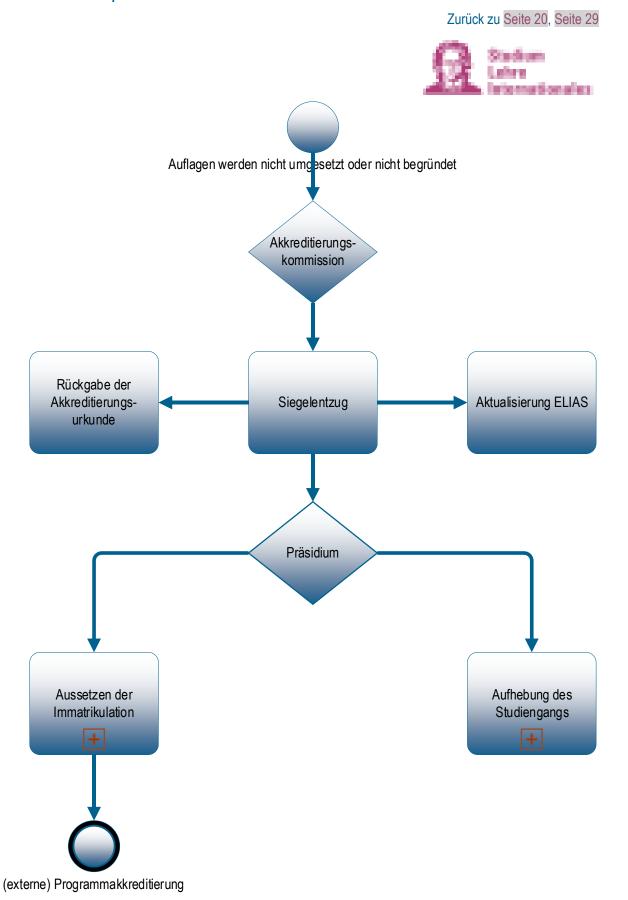




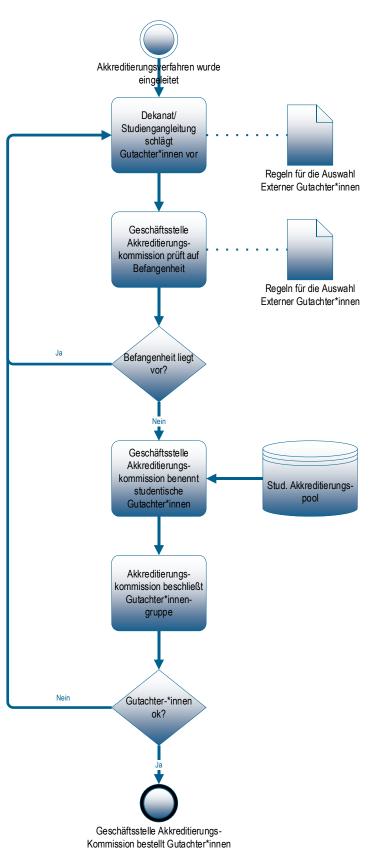
1.2 Auflagenerfüllung



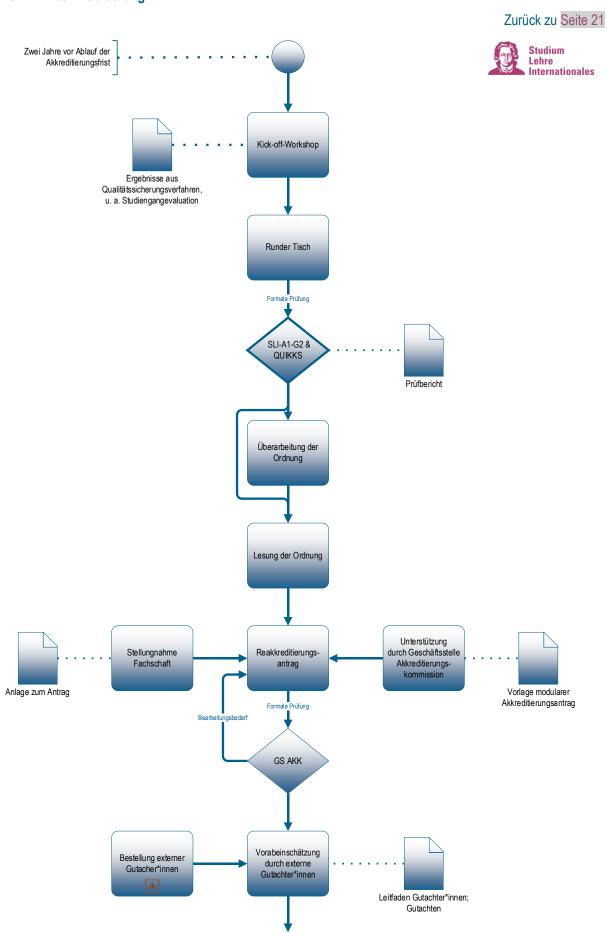
1.3 Beschwerdeprozess

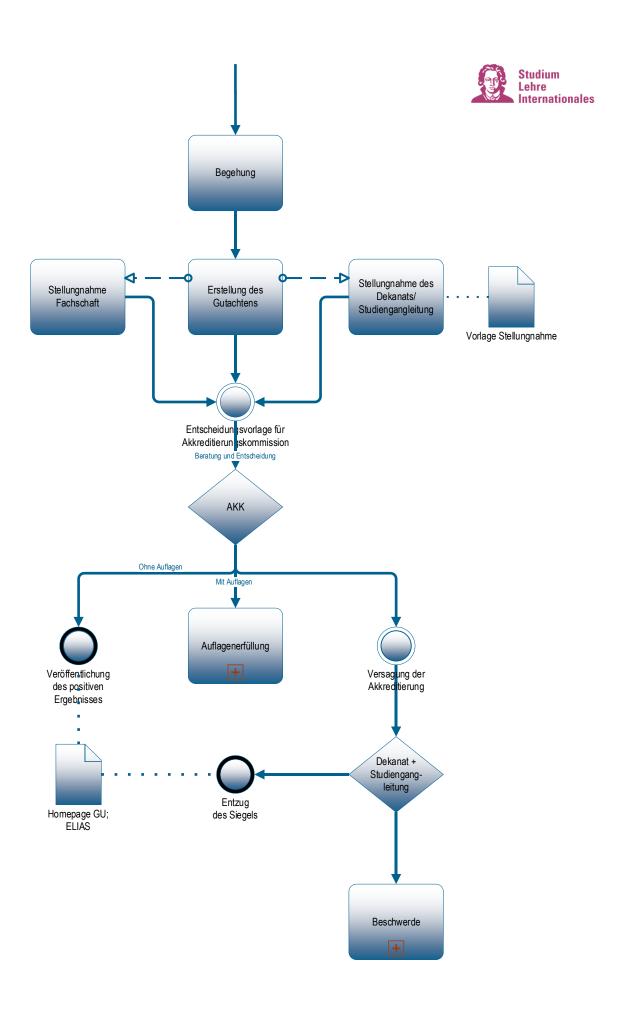


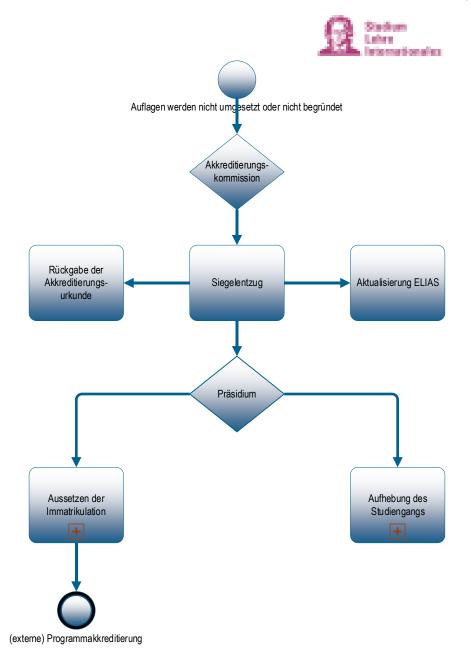




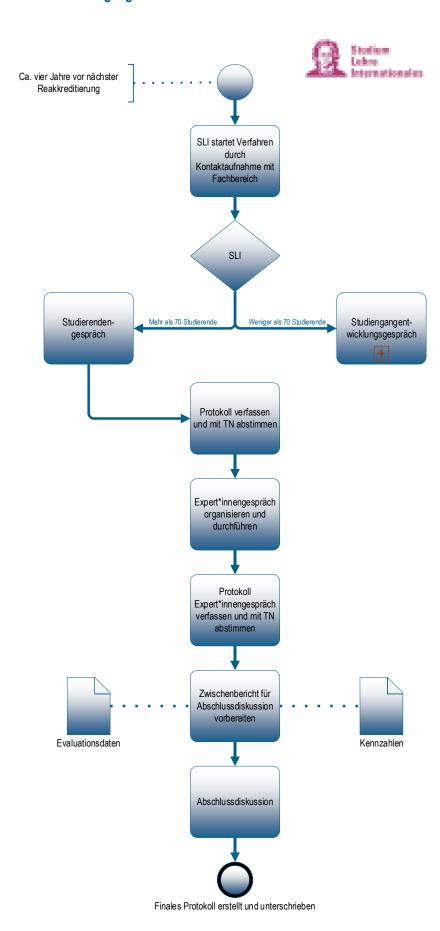
1.5 Reakkreditierung



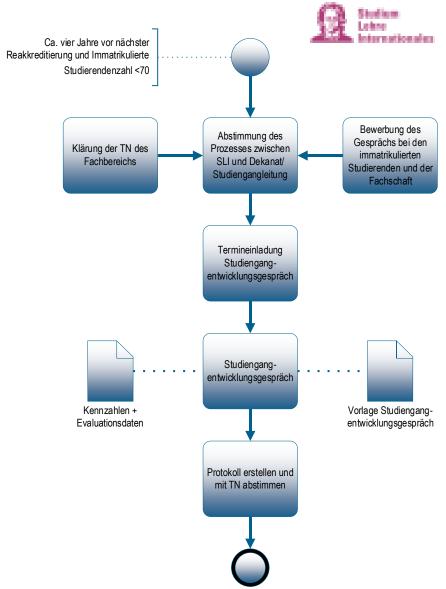




1.7 Studiengangevaluation

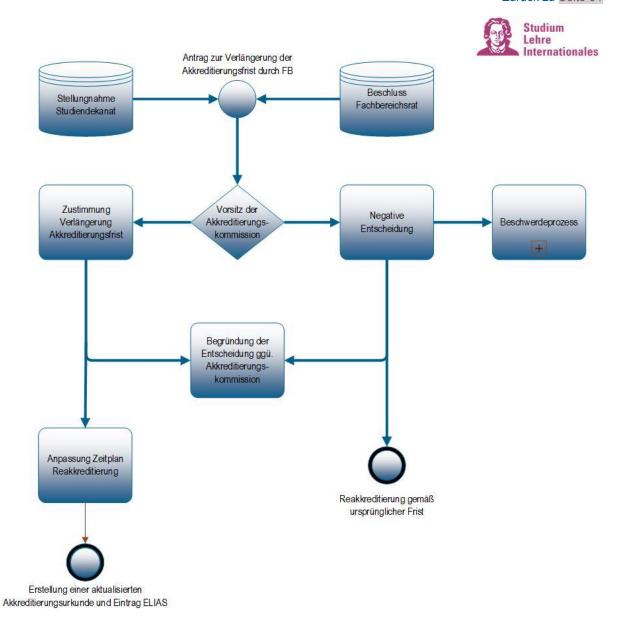


1.8 Studiengangentwicklungsgespräch

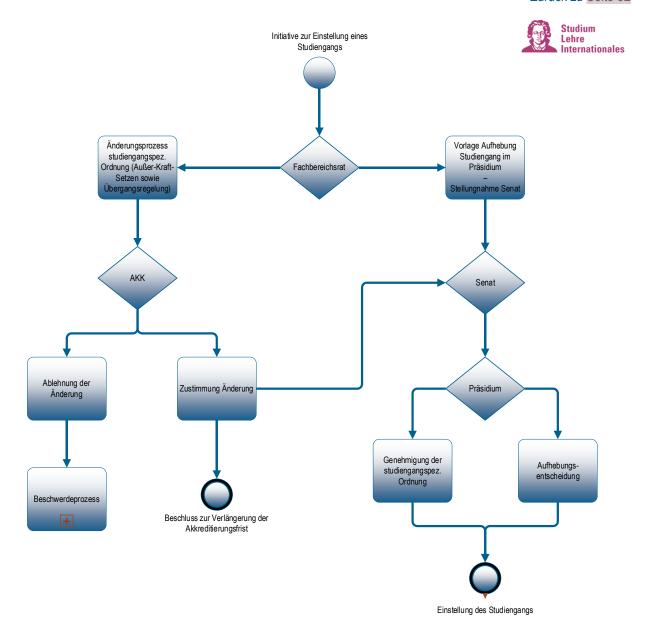


Finales Protokoll erstellt und unterschrieben

1.9 Prozess zur Fristverlängerung der Akkreditierungsfrist



1.10 Prozess zur Aufhebung von Studiengängen



2. Kriterien für die Begutachtung der Studiengänge (Kriterien-Matrix)

Zurück zu Seite 18, Seite 26

Die externen Gutachter*innen (externer Studierender, externer Vertreter*innen des Faches sowie der Berufspraxis – im Fall von reglementierten Studiengängen zusätzlich mit Vertreter*innen der jeweils zuständigen Landesbehörde bzw. Landeskirche) prüfen im Rahmen der Begehung die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs und die Gewährleistung der akkreditierungsrelevanten Kriterien gem. StakV:

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- § 14 Studienerfolg
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
- § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Während der Begutachtung (Vorbereitung anhand der Antragsunterlagen sowie Begehung) sollten folgende Fragestellungen berücksichtigt und bewertet werden. Den Gutachter*innen steht es frei, ergänzend dazu weitere Aspekte zu beleuchten.

Sollte es Diskussions- bzw. Klärungsbedarf zu einzelnen Aspekten geben, bitten wir Sie, diesen im Rahmen der schriftlichen Rückmeldung an die Geschäftsstelle anzuzeigen.

Akkreditierungskriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen	ja	nein	teilweise
1) Qualifikationsziele und Profil	•		
 § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (Studiengangprofil, übergeordnete Kompetenzen, Berufsfelder, Umsetzung des Les § 12 Abs. 1, Satz 4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Mobilitätsfenster) § 31 Rahmenordnung der Goethe-Universität (Anerkennung von Leistungen) § 32 Rahmenordnung der Goethe-Universität (Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung (Praxisbezug) 		tionen etc.)	
Werden die fachinhaltlichen Qualifikationsziele des Studiengangs deutlich? Sind sie angemessen im Hinblick auf das Curriculum, den Studiengangtitel und das Abschlussniveau?			

Werden auch übergeordnete Qualifikationsziele und entsprechende Kompetenzen verfolgt? • wissenschaftliche Befähigung • Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit • Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement • Persönlichkeitsentwicklung • Fachkompetenz und personale Kompetenz		
Ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei der Gestaltung des Curriculums angemessen berücksichtigt und gewährleistet?		
Im Falle eines Masterstudiengangs: Vermittelt der Studiengang hinreichende zusätzliche Qualifikationen gegenüber einem ersten berufsbildenden Abschluss? Bzw.: Ist hinsichtlich der Formulierung der Ziele und Inhalte das Masterniveau sichergestellt?		
Im Falle eines Masterstudiengangs: Wird ein Studiengangprofil ausgewiesen (forschungsorientiert bzw. anwendungsorientiert)? Ist dieses aufgrund der curricularen und didaktischen Struktur nachvollziehbar?		
Ist der Studiengang in die <u>Grundsätze zu Lehre und Studium</u> und das <u>Leitbild digitale Lehre</u> der Goethe-Universität und in das fachbereichsspezifische Lehrprofil (sofern bereits vorhanden) eingebettet?		
Wird das in den Grundsätzen zu Studium und Lehre explizierte Selbstverständnis der Goethe-Universität zum forschenden Lernen im Studiengang sichtbar umgesetzt?		
Liegt im Falle eines Studiengangs mit besonderem Profilanspruch (z. B. duale, berufsbegleitende, Teilzeit- oder Fernstudiengänge) ein in sich geschlossenes Studiengangkonzept vor, das die besonderen Charakteris- tika des Profils angemessen darstellt?		
Sind interne und externe Kooperationen des Studiengangs sowie deren Ausgestaltung angegeben (extern: regional, national und international; intern: in Lehre und/oder Forschung, mit hochschulischen oder nicht-hochschulischen Einrichtungen)?		

ntspricht die vorliegende Studienstruktur den gängigen curricularen Entwicklungen bzw. dem Stand der Scientific Com- unity?		
 Sind die fachinhaltlichen Qualifikationsziele der Module angemessen und fügen sich in die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs ein? Sind die Modulziele kompetenzorientiert formuliert? Bilden die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module eine thematische Einheit? Ist die geplante Abfolge der Module inhaltlich und strukturell sowie hinsichtlich der formulierten Studiengangziele nachvollziehbar? Ist der veranschlagte Arbeitsaufwand realistisch bemessen? Werden die in den Modulen angestrebten Lehr- und Lerninhalte deutlich und angemessen? Entsprechen die Modultitel den jeweils formulierten Leminhalten und -zielen? Wird über die einzelnen Module ein hinreichendes Kompetenzspektrum vermittelt? Ist das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlpflichtmodulen/-veranstaltungen angemessen? Gewährleistet die Modularisierung des Studiengangs eine angemessene Studierbarkeit, so dass der Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann? Ist eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet? Ist das Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium stimmig? 		
 Sind die Modulbeschreibungen zielführend und verständlich formuliert? Sind die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die einzelnen Module sinnvoll und zielführend? t ein hinreichendes Spektrum an Veranstaltungsformen, Lehr- bzw. Lernmethoden und Prüfungsarten vorgesehen		

Finden Schlüsselqualifikationen angemessen Eingang in das Curriculum? Ist die Art und Weise der Vermittlung angemessen?		
 Allgemeine Methodenkompetenz (z. B. Problemlösungsfähigkeit, Lernstrategien, Transferfähigkeit, Entscheidungsvermögen, PC) 		
Sozialkompetenz (z. B. Moderation, Präsentation, Rhetorik, Team- und Konfliktfähigkeit)	1	
Selbstkompetenz (z. B. Selbstmanagement, Selbstmotivation)		
Wird ein Praxisbezug des Studiengangs hergestellt (vorgeschriebene oder empfohlene Praktika, Kooperationen mit der Berufspraxis, praxisnahe Veranstaltungsformen)?		
Kann das Prüfungssystem als angemessen organisiert bezeichnet werden?		
 Wie ist die allgemeine Prüfungsorganisation inkl. Regelungen zu Wiederholungsprüfungen zu bewerten? 		
 Ist die Gewichtung der Modulprüfungen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Varianz der Prüfungsformen angemessen? 		
Ist die Prüfungsdichte studierbar?		
Sind die Prüfungsformen als angemessen zu bezeichnen?		
 Bilden die ausgewählten Prüfungsformen die zu erreichenden Kompetenz- und Lernziele in einer angemessenen Art und Weise ab? Sind sie ausreichend variantenreich? 		
 Sind die Bewertungskriterien der Prüfungen transparent gestaltet? Ist die Rückmeldung der Prüfungsergebnisse an die Studierenden zielführend? 		
Sind die Prüfungsdokumente verständlich und transparent gestaltet?		
 Sind die Prüfungsdokumente verstandich und transparent gestaltet? Sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen enthalten und angemessen umgesetzt? 		
Sind die Maßnahmen zu einer Beratung der Studierenden angemessen organisiert?		

3) Ressourcen § 12 Abs. 2-3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (personelle und sächliche Ausstattung etc.)		
Sind die personellen Ressourcen ausreichend für den Studiengang? (Umfang hauptamtliches Personal / professorale Lehrende / Lehrbeauftragte sowie nichtwissenschaftliches Personal) Sind Berufungen im Akkreditierungszeitraum vorgesehen? Ist eine didaktische Weiterqualifizierung des Lehrpersonals vorgesehen?		
Sind die sächlichen (inkl. der räumlichen) Ressourcen ausreichend für den Studiengang? Gibt es genügend studentische Arbeitsplätze für Eigenarbeit? Werden spezielle Lernräume benötigt und sind diese ausreichend vorhanden (bspw. Laborfläche, Proberäume etc.)? Müssen besondere Lehrmittel für den Fachbereich (Softwarelizenzen etc.) angeschafft werden? Müssen sich die Studierenden besondere Lehrmittel mit erhöhten Kosten anschaffen? Ist die Bereitstellung der Lehrmittel (genügend Lehrbücher in Bibliotheken etc.) angemessen?		
4) Qualitätssicherung	l	
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Lehrqualität, didaktische Qualifizierung etc.) § 14 Studienerfolg (Evaluations- und Monitoringmaßnahmen, Regelstudienzeit, Abbruch- bzw. Wechselquoten etc.) § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Umsetzung der Diversitätsziele, Chancengleichheit etc.)		
Sind die qualitätssichernden Maßnahmen, die den Studiengang flankieren (sollen), im Hinblick auf die folgenden Punkte ausreichend und unterstützend? (Hierbei geht es bspw. auch um den Umgang mit entsprechenden Ergebnissen in fachbereichsinternen Arbeitsgruppen oder Gremien/Kommissionen.) • Nutzung von Evaluationsergebnissen, Kennzahlen und Befragungen und die daraus abgeleiteten/getroffenen Maßnahmen • Einbindung von Studierenden • Geeignete Austauschforen bzw. anderen Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung, z. B. bei Kooperationsstudiengängen (mit anderen Hochschulen oder nicht-hochschulischen Kooperationseinrichtungen)		

Sind effektive Rückkoppelungseffekte / Feedbackmechanismen im Sinne eines Plan-Do-Check-Act Zyklus in der Qualitätssicherung integriert?			
Sind die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und -diversität auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt und angemessen wirkungsvoll?			
5) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch – sofern einschlägig			
§ 12 Abs. 6 Kohärenz des Studiengangkonzepts gemäß Profilanspruch			
Lehramt § 12 Abs. 6 Geschlossenes Studiengangkonzept mit Blick auf die Vermittlung der Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt § 13 Abs. 2 Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik sowie Abs. 3 (sofern einschläreglementierten Studiengängen z. B. Lehrkräftebildung, Prüfung der schulpraktischen Studien bereits während des Bachelorstud	. .,	trukturelle Anfoi	derungen von
Wird die reglementierende Instanz (Hessische Lehrkräfteakademie) gemäß Prozessbeschreibung eingebunden?			
Entspricht die Zusammenarbeit mit den Bildungswissenschaften bzgl. der Vorbereitung der Studierenden auf das Lehramt den Erfordernissen?			
Wird die zeitliche Überschneidungsfreiheit bei den Lehrveranstaltungen zwischen den verschiedenen beteiligten Fachbereichen weitgehend gesichert?			
Ist gewährleistet, dass die Berufsbefähigung für das Lehramt durch einen polyvalenten Studiengang erreicht wird?			
Werden die Vorgaben zur Lehrkräftebildung bezüglich der Fachprofile der KMK von 2008 umgesetzt?			
Sofern einschlägig: Werden die <u>Vorgaben zur Lehrkräftebildung bezüglich der Bildungswissenschaften der KMK von 2019</u> umgesetzt?			

<u>Duale Studiengänge</u> § 12 Abs. 6 Geschlossenes Studiengangkonzept mit Blick auf die spezifische Zielgruppe (Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte, Einbindung von Praxispartnern etc.)		
Ist die Verzahnung (organisatorisch, inhaltlich/curricular, vertraglich) der Praxis- und Theoriephasen gewährleistet?		
Ist die Qualitätssicherung bei der/den Partnereinrichtung(en) sichergestellt?		
Ist geregelt, dass die Ergebnisse aus Qualitätssicherungsverfahren der Partnereinrichtungen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs in seiner Gesamtheit Berücksichtigung finden?		
Wird der Studiengang seinem besonderen Profilanspruch der Dualität gerecht?		
Kooperationsstudiengänge (international, national) § 12 Abs. 6 Geschlossenes Studiengangkonzept mit Blick auf die spezifische Zielgruppe (Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte etc.) § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (falls relevant)		
Ist die Begründung für den Kooperationsstudiengang schlüssig?		
Sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung des Kooperationsstudiengangs klar definiert?		
Ist sichergestellt, dass Studierendenfeedback über die Partnereinrichtungen hinweg eingeholt wird?		
Ist die Transparenz (etwa bzgl. der Prüfungsanforderungen oder der QS-Maßnahmen) gewährleistet?		
Sind die QS-Maßnahmen der Partnerhochschulen miteinander verzahnt? (Wird etwa der Maßstab der Notengebung unter den Partnerhochschulen abgestimmt? Werden die Kennzahlen der beteiligten Partnerhochschulen für eine gemeinsame Erörterung "gematched"?)		

Ist die Betreuung und Beratung der Studierenden im Rahmen der Kooperation ausreichend bzw. angemessen?		
Reglementierte Studiengänge (z. B. kirchliche oder medizinische Studiengänge)		
§ 11 Abs. 1 Satz 1 (Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit) § 12 Abs. 6 Geschlossenes Studiengangkonzept mit Blick auf die spezifische Zielgruppe (Studienorganisation etc.) § 22 Abs. 5 Satz 2 (Zustimmungserfordernis der reglementierenden Instanz) § 25 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 (Mitwirkungserfordernis der reglementiertenden Instanz) § 31 Abs. 3 Satz 1 (Studiengänge, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten)		
Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Berufsbefähigung für den reglementierten Beruf adäquat aufgebaut?		
Wird die berufszulassungsrechtliche Stelle bei der Akkreditierungsentscheidung gemäß Prozessbeschreibung eingebunden? Ist die Zustimmung zur Berufsbefähigung des Studiengangs erfolgt?		
Sofern einschlägig: Wurde die Einbindung der reglementierenden Instanz bei Änderungsverfahren gewährleistet?		
Wird der Studiengang seinem besonderen Profilanspruch gerecht?		